

RECHNUNGSLEGUNG & PRÜFUNG

- RefE ARUG II veröffentlicht
- DRS 26 und 27 veröffentlicht
- Heubeck-Richttafeln aktualisiert
- Abschlussdurchsicht der WPK
- DPR Prüfungsschwerpunkte
- Ablösung bestimmter Zinssätze (Interbanking Offered Rates)
- Digitale (Krypto-)Währungen
- Neuerungen in der Berichterstattung in Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht
- IDW S 6 neugefasst



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Ausgabe des Newsletters RECHNUNGSLEGUNG & PRÜFUNG informiert Sie eingangs über rechnungslegungsrelevante Aspekte der Umsetzung der 2. Aktionärsrechterichtlinie in nationales Recht. Änderungen ergeben sich vor allem für börsennotierte AGs. Sodann haben wir die wesentlichen Inhalte der neuen DRS 26 „Assoziierte Unternehmen“ und DRS 27 „anteilmäßige Konsolidierung“ zur Konzernrechnungslegung aufbereitet.

Der Newsletter stellt überdies ausgewählte praxisrelevante Themen aus der Sitzungsberichterstattung des HFA dar; in dieser Ausgabe die erstmalige Anwendung der neuen Heubeck-Richttafeln RT 2018 G. Der Beitrag thematisiert insbesondere, wann diese als „allgemein anerkannt“ anzusehen sind.

Anschließend geht der Newsletter auf die Schwerpunkte der WPK für die Abschlussdurchsicht im Jahr 2019 ein, ergänzt um praktische Hinweise.

Der Newsletter informiert Sie außerdem über wichtige Entwicklungen in der internationalen Rechnungslegung. So werden die ESMA/DPR-Prüfungsschwerpunkte 2019 erörtert. Außerdem geht er auf mögliche Auswirkungen der bevorstehenden Ablösung bestimmter Referenzzinssätze (IBORs) auf Abschlüsse nach HGB und IFRS ein, wie sie kürzlich durch das IDW diskutiert wurden, ehe er unsere Auffassung zur Bilanzierung von digitalen Kryptowährungen nach IFRS darstellt.

Ein weiteres Anliegen besteht darin, Sie über die Neuerungen in der Berichterstattung in Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht in Kenntnis zu setzen. Der Newsletter schließt mit Ausführungen, welche Änderungen sich durch die Neufassung des IDW S 6 zu Sanierungskonzepten ergeben.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Ihre BDO

ÜBER BDO

BDO zählt mit über 1.900 Mitarbeitern an 26 Standorten zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory Services in Deutschland.

HERAUSGEBER

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-200
wpnews@bdo.de

Accounting Advisory Group (AAG)

© 2019 BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hinweis an den Leser

Die aktuelle Information „Rechnungslegung & Prüfung“ sowie zahlreiche weitere BDO Publikationen stehen für Sie auch im Internet bereit unter www.bdo.de.

Die Autoren haben diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die BDO für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernimmt. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der aktuellen Information nur um allgemeine Hinweise handeln kann, die die Prüfung und erforderliche individuelle Beratung eines konkret zu beurteilenden Sachverhalts nicht zu ersetzen vermögen.

Für Rückfragen und Ihre persönliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zu Verfügung.

INHALTSVERZEICHNIS

Handelsrechtliche Rechnungslegung	3
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II): Aktienrechtliche und handelsrechtliche Änderungen im Überblick	3
DRS 26 „Assoziierte Unternehmen“ im Bundesanzeiger bekanntgemacht	5
DRS 27 „Anteilmäßige Konsolidierung“ im Bundesanzeiger bekanntgemacht	8
„Allgemeine Anerkennung“ der neuen Heubeck-Richttafeln RT 2018 G	11
Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht 2019 der WPK	15
Internationale Rechnungslegung	20
ESMA/DPR-Prüfungsschwerpunkte 2019	20
IDW diskutiert mögliche Auswirkungen der bevorstehenden Ablösung bestimmter Referenzzinssätze auf Abschlüsse nach HGB und IFRS zum 31.12.2018	23
Bilanzierung von digitalen (Krypto-)Währungen nach IFRS	24
Prüfung	26
Neuerungen in der Berichterstattung in Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht.....	26
Die Neufassung des IDW S 6 für Sanierungskonzepte und europarechtliche Aspekte von Sanierungskonzepten	29

HANDELSRECHTLICHE RECHNUNGSLEGUNG

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II): Aktienrechtliche und handelsrechtliche Änderungen im Überblick



Dr. Nora Otte
nora.otte@bdo.de

Am 17.5.2017 wurde die „Richtlinie 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre“ verabschiedet. Diese Richtlinie ist bis zum 10.6.2019 in deutsches Recht umzusetzen. Sie zielt vor allem auf eine Verbesserung der Mitsprachrechte der Aktionäre börsennotierter Aktiengesellschaften

- bei der Vergütung von Aufsichtsrat und Vorstand (*say-on-pay*) und
- bei Geschäften mit der Gesellschaft nahestehenden Personen (*related party transactions*)

sowie auf die bessere und grenzüberschreitende Identifikation von Aktionären (*know your shareholder*). Die Identifikation von Aktionären ist eine Voraussetzung für die „unmittelbare Kommunikation zwischen den Aktionären und der Gesellschaft.“¹

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der 2. Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II (RefE)) wurde am 11.10.2018 veröffentlicht. Das IDW hat am 4.12.2018 dazu Stellung genommen.

ARUG II (RefE) sieht u.a. miteinander im Zusammenhang stehende Änderungen des AktG und des HGB vor. Die mit dem ARUG II (RefE) einhergehenden Änderungen, die sich auf die handelsrechtliche Rechnungslegung auswirken, sind insbesondere folgende:

► Erstellung eines jährlichen Vergütungsberichts (§ 162 AktG-E)

Nach jetzigem Rechtsstand sind für die Vergütung von Organmitgliedern von mittelgroßen und großen KapG und haftungsbeschränkten PersHG bestimmte (Konzern-)Anhangangaben erforderlich, u.a. über „die für das Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge“. Für börsennotierte AGs ist die Vergütungsberichterstattung handelsrechtlich verschärft. Sie müssen die Bezüge jedes einzelnen Vorstandmitglieds individualisiert unter Namensnennung darstellen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, auf die individualisierte Angabe der Vorstandsbezüge zu verzichten, wenn die Hauptversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst (*opting out*) (§§ 285 Nr. 9 HGB, 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB vorbehaltlich, § 286 Abs. 4 HGB). Im (Konzern-)Lagebericht müssen börsennotierte AGs gem. §§ 289a Abs. 2 HGB, 315a Abs. 2 HGB die Grundzüge des Vergütungssystems der Gesellschaft darstellen.²

Zukünftig soll die Berichterstattung börsennotierter Gesellschaften über die Vergütung von gegenwärtigen und früheren Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats aus dem (Konzern-)Anhang bzw. dem (Konzern-)Lagebericht herausgelöst werden und sich in einem gesonderten, durch den Abschlussprüfer formell, jedoch nicht materiell, zu prüfenden Vergütungsbericht (§ 162 AktG-E Abs. 1 und Abs. 3) wiederfinden. Zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts soll dieser Vergütungsbericht auf der Website des Unternehmens 10 Jahre lang kostenfrei öffentlich zugänglich gemacht werden.

Betroffenes Gesetz	Materielle Änderungen	Auswirkung auf die Rechnungslegung
Aktiengesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ verstärkte Mitspracherechte der Aktionäre bei der Organvergütung („say on pay“) ▪ Geschäfte mit nahestehenden Personen („related party transactions“) ▪ bessere Identifikation und Information von Aktionären („know your shareholder“) ▪ Verbesserung der Transparenz bei institutionellen Anlegern etc. 	keine
HGB	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungen der Regeln zur Vergütungsberichterstattung im (Konzern-)Anhang ▪ Änderungen der Regeln zur Vergütungsberichterstattung im (Konzern-)Lagebericht ▪ Änderungen im § 291 HGB ▪ Sonstiges 	✓

¹ Richtlinie EU 2017/828, S.1.

² DRS 17 konkretisiert die aktuelle Rechtslage; der DCGK enthält weitere Regelungen zur Vergütungsberichterstattung börsennotierter Gesellschaften.

Der zukünftig erforderliche Vergütungsbericht hat eine Reihe von vergütungsbezogenen Angaben zu enthalten, darunter auch individualisierte Angaben, die eine Namensnennung erforderlich machen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1-6 und Abs. 2 Nr. 1-4 AktG-E), u.a. die festen und variablen Vergütungsbestandteile, deren jeweiliger relativer Anteil und die Anzahl der gewährten oder angebotenen Aktien und Aktienoptionen und die wichtigsten Bedingungen für die Ausübung der Rechte. Die Individualisierungspflicht erstreckt sich demnächst auch auf die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder. Nach § 162 AktG-E ist das *opting out* nicht mehr zulässig (Streichung von §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 3 Satz 1 HGB).

Eine Differenzierung zwischen der Vergütungsberichterstattung der rechtlichen Einheit und der des Konzerns ist nicht mehr vorgesehen; anzugeben ist die vom berichtenden Unternehmen oder von Unternehmen desselben Konzerns gewährte oder geschuldete Vergütung. Die bisher erforderliche Erläuterung der „Grundzüge des Vergütungssystems“ im (Konzern-)Lagebericht wird durch Ausführungen im Vergütungsbericht ersetzt, wie die

- Vergütung der maßgeblichen Vergütungspolitik entspricht,
- Vergütung die langfristige Leistungsentwicklung der Gesellschaft fördert und
- Leistungskriterien angewandt werden.

Neu ist auch das Gebot, eine vergleichende Darstellung (sog. Vertikalvergleich) der jährlichen Veränderung der

- Vergütung des jeweiligen Organmitglieds,
- Ertragsentwicklung des Unternehmens und
- Durchschnittsvergütung der Arbeitnehmer (Vollzeitäquivalent) über die letzten 5 Geschäftsjahre

vorzunehmen.

Im (Konzern-)Anhang bleibt es dann zukünftig bei den nicht-individualisierten, bereits bisher erforderlichen Angaben ohne weitere Differenzierung zwischen börsennotierten AGs und anderen Unternehmen.

Das IDW hat in seiner Stellungnahme vom 4.12.2018 die aus dem Anhang herausgelöste Vergütungsberichterstattung kritisiert. Die durch § 162 Abs. 4 AktG-RefE vorgesehene Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft (§ 162 AktG-E Abs. 4) führe zu einer „weiteren Zergliederung der Unternehmensberichterstattung insgesamt“. ³ Die Anforderung einer nur formellen (nicht materiellen) Prüfung des Vergütungsberichts (Art. 9b Abs. 5 Unterabschn. 1 Satz 2 der zweiten Aktionärsrechterichtlinie) gäbe

„kaum Sicherheit hinsichtlich der enthaltenen Informationen.“ ⁴

► Befreiende Wirkung von EU/EWR Konzernabschlüssen (§ 291 HGB-E)

§ 291 HGB-E sieht vor, dass ein Mutterunternehmen, das zugleich Tochterunternehmen eines übergeordneten Mutterunternehmens mit Sitz in einem EU/EWR Staat ist, unter weiteren hier nicht thematisierten Voraussetzungen auf die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung seines Konzernabschlusses und -lageberichts verzichten darf, wenn der befreiende Konzernabschluss und -lagebericht der übergeordneten Mutter in deutscher oder in englischer Sprache offengelegt wird. Bisher hatte nur eine Offenlegung in deutscher Sprache befreiende Wirkung (§ 291 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Ohne direkten Bezug zur Rechnungslegung, aber dennoch für viele Bilanzierende von hoher Bedeutung sind die beabsichtigten neuen Regeln in Bezug auf

► Geschäfte mit nahestehenden Personen.

§ 111b AktG-RefE sieht eine Erweiterung der Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats vor (§ 111 AktG). Nach § 111b AktG-RefE bedarf ein Geschäft mit nahestehenden Personen (IAS 24) künftig einer vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Das IDW begrüßt diese Regelung, da sie dem dualistischen deutschen Corporate Governance System angemessen sei. ⁵ Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist erforderlich, wenn der wirtschaftliche Wert des Geschäfts allein oder zusammen mit den innerhalb der letzten Monate vor Abschluss des Geschäfts mit derselben Person getätigten Geschäften 2,5 Prozent der Summe aus dem Anlage- und Umlaufvermögen der Gesellschaft gem. § 266 Abs. 2 Buchstabe A und B des HGB nach Maßgabe des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses übersteigt (§ 111b AktG-RefE). Nach § 48a Abs. 1 WPHG-E i.d.F. RefE ARUG II muss die börsennotierte Gesellschaft solche Geschäfte mit nahestehenden Personen unverzüglich öffentlich bekannt machen. Es bleibt außerdem bei den schon bisher erforderlichen (Konzern-)Anhangangaben gem. § 285 Nr. 21 und § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

³ IDW Stellungnahme ARUG II-RefE, 04.12.2018, S. 2.

⁴ IDW Stellungnahme ARUG II-RefE, 04.12.2018, S. 4.

⁵ IDW Stellungnahme ARUG II-RefE, 04.12.2018, S. 6.

DRS 26 „Assoziierte Unternehmen“ im Bundesanzeiger bekanntgemacht



Beatrice Bauer
beatrice.bauer@bdo.de



WP StB Dr. Niels Henckel
niels.henckel@bdo.de

► Aktueller Anlass

Am 17.7.2018 hat der HGB-Fachausschuss des DRSC den Deutschen Rechnungslegungs Standard DRS 26 „Assoziierte Unternehmen“ verabschiedet, welcher den bisherigen DRS 8 „Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss“ ersetzt. Die Bekanntmachung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erfolgte im Bundesanzeiger (Amtlicher Teil) vom 16.10.2018.

DRS 26 konkretisiert insbesondere die Kriterien hinsichtlich des Vorliegens eines assoziierten Unternehmens gem. § 311 HGB. Darüber hinaus beinhaltet DRS 26 Regelungen zur Anwendung der Equity-Methode gem. § 312 HGB sowie Ausführungen zu den im Konzernanhang diesbezüglich vorgeschriebenen Angaben.

DRS 26 gilt für Mutterunternehmen aller Branchen, die zur Aufstellung eines handelsrechtlichen Konzernabschlusses gem. §§ 290 ff. HGB oder §§ 11 ff. PubLG verpflichtet sind oder einen solchen freiwillig aufstellen (DRS 26.3). DRS 26 gilt jedoch nicht für Mutterunternehmen, die einen Konzernabschluss nach den IFRS aufstellen (DRS 26.6).

► Fragestellungen betreffend die Einordnung als assoziiertes Unternehmen nach § 311 HGB

Eine Voraussetzung dafür, um als assoziiertes Unternehmen zu qualifizieren, besteht darin, dass eine Beteiligung nach § 271 Abs. 1 HGB vorliegt. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass das beteiligte Unternehmen einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- oder Finanzpolitik des Beteiligungsunternehmens tatsächlich ausübt oder dieser widerlegbar vermutet wird (DRS 26.9). Der tatsächlich ausgeübte Einfluss darf jedoch nicht so weit gehen, dass Entscheidungen betreffend die Geschäfts- oder Finanzpolitik aufgrund eines beherrschenden Einflusses oder gemeinsamer Führung (mit-)bestimmt werden können (DRS 26.7).

Bei einem Stimmrechtsanteil von mindestens 20 % wird ein maßgeblicher Einfluss widerlegbar vermutet (DRS 26.15). Diese sog. positive Assoziie-

rungsvermutung darf, braucht aber nicht widerlegt zu werden (DRS 26.16). Etwas anderes gilt für das sog. negative Assoziierungs-Indiz: Bei einem Stimmrechtsanteil von weniger als 20 % besteht grds. kein maßgeblicher Einfluss - es muss allerdings stets unter Berücksichtigung der Gesamtumstände einzelfallbezogen geprüft werden, ob aus anderen Gründen als der Beteiligungsquote die tatsächlich bestehenden Einflussmöglichkeiten (bspw. infolge der Eigentümerstruktur) einen maßgeblichen Einfluss darstellen (DRS 26.15 ff.). Dies stellt eine Änderung und Verschärfung gegenüber E-DRS 34 und DRS 8 dar. DRS 26 enthält für den Praktiker nützliche Anhaltspunkte, die für (DRS 26.18, bspw. Zugehörigkeit eines Vertreters des beteiligten Unternehmens zum Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Beteiligungsunternehmens, das die Finanz- oder Geschäftspolitik bestimmt) oder gegen (DRS 26.19, bspw. Vorliegen eines sog. „Entherrschungsvertrags“ zwischen dem Beteiligungsunternehmen und dem beteiligten Unternehmen, in welchem das beteiligte Unternehmen auf wesentliche Rechte in seiner Rolle als Anteilseigner verzichtet) das Vorliegen maßgeblichen Einflusses sprechen.

Daneben kommt die Anwendung der Equity-Methode auch für sog. „unechte assoziierte Unternehmen“ in Betracht (DRS 26.8 ff.), nämlich bei entsprechender Wahlrechtsausübung nach § 296 HGB (Beteiligungen an Tochterunternehmen) und nach § 310 HGB (Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen). DRS 26.10 ff. enthält für einzelne denkbare Fallkonstellationen jeweils weiterführende Hinweise:

- Für nicht vollkonsolidierte Tochterunternehmen i. S. v. § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB ist zu prüfen, ob trotz der erheblichen und andauernden Beschränkungen, die eine nachhaltige Beeinträchtigung der Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens in Bezug auf das Vermögen oder die Geschäftsführung des Tochterunternehmens darstellen, die Möglichkeit, einen maßgeblichen Einfluss auszuüben besteht und ob dieser tatsächlich ausgeübt wird.
- Für nicht vollkonsolidierte Tochterunternehmen i. S. v. § 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB ist zu prüfen, ob trotz der unverhältnismäßig hohen Kosten oder unangemessenen Verzögerung in Bezug auf die für die Vollkonsolidierung erforderlichen Angaben die Möglichkeit besteht, die für die Anwendung der Equity-Methode erforderlichen Informationen zeitgerecht und mit vertretbaren Kosten zu erlangen.

- Eine Bilanzierung zur Weiterveräußerung erworbener Anteile an Tochterunternehmen nach der Equity-Methode scheidet selbst dann, wenn vorübergehend ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann, grds. aus, weil keine Beteiligung i.S.d. § 271 Abs. 1 Satz 1 HGB vorliegt.
- Wenn derartige Anteile allerdings nur teilweise mit Weiterveräußerungsabsicht erworben wurden und die nach der beabsichtigten Weiterveräußerung weiterhin gehaltenen Anteile ausreichen, um einen maßgeblichen Einfluss zu vermitteln, ist die Equity-Methode anwendbar (DRS 26.13).

► **Fragestellungen betreffend den Abschluss des assoziierten Unternehmens**

Nach § 312 Abs. 6 HGB dient als Grundlage für die Equity-Bewertung der letzte verfügbare Jahres- oder (wenn ein solcher vorliegt, zwingend) Konzernabschluss, dessen Stichtag - anders als in DRS 8 noch vorgesehen - nicht notwendigerweise mit dem Konzernabschlussstichtag übereinzustimmen braucht (DRS 26.25).

Bei einer Abweichung des Abschlussstichtags des assoziierten Unternehmens vom Konzernabschlussstichtag ist es zulässig, aber keinesfalls erforderlich, einen Zwischenabschluss aufzustellen (DRS 26.26; DRS 8 ging von einer Verpflichtung aus). Wird auf einen Zwischenabschluss verzichtet und haben sich zwischen den Stichtagen des Konzernabschlusses und des verwendeten Abschlusses des assoziierten Unternehmens „Geschäftsvorfälle von besonderer Bedeutung“ ergeben, brauchen diese (anders als in § 299 Abs. 2 Satz 3 HGB für die Voll- und Quotenkonsolidierung geregelt) nicht zwingend berücksichtigt werden (anders noch DRS 8). Dies macht nach neuer Auffassung u.U. Anhangangaben nach § 297 Abs. 2 Satz 3 HGB erforderlich, wenn anderenfalls der Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns beeinträchtigt wäre (DRS 26.27). Kapitalmaßnahmen des assoziierten Unternehmens zwischen den Stichtagen des Konzernabschlusses und des verwendeten Abschlusses sind indes zu berücksichtigen, „sofern“ dem Mutterunternehmen alle relevanten Informationen vorliegen (DRS 26.28, dieser Vorbehalt fehlte in E-DRS 34 noch).

Es ist auch nicht erforderlich, dass der Abschluss des assoziierten Unternehmens bereits festgestellt oder gebilligt ist. Allerdings müssen die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen verbindlich festgelegt worden sein (DRS 26.24). Sobald der Abschluss dem Mutterunternehmen zugänglich ist und auch - wenn der Abschluss prüfungspflichtig ist - alle wesentlichen Prüfungshandlungen abgeschlossen sind, darf der Abschluss bei der Equity-Bewertung Verwendung finden (DRS 26.24).

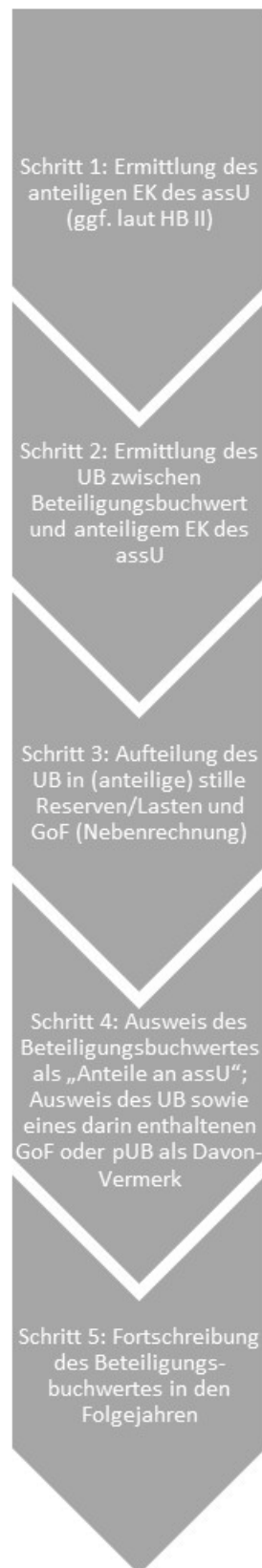
§ 312 Abs. 5 Satz 1 HGB gewährt ein Wahlrecht, vom Konzernabschluss abweichend bewertete Vermögensgegenstände oder Schulden nach den auf den Konzernabschluss angewandten Bewertungsmethoden (innerhalb der Handelsbilanz II) umzubewerten (DRS 26.30). Auch Ansatzmethoden dürfen angepasst werden (DRS 26.B12). Eine Verpflichtung dazu besteht demnach nicht. Insbesondere eine Anpassung nach ausländischen Vorschriften aufgestellter Abschlüsse (bspw. bei Anwendung des Impairment-Only-Approach, der Percentage of Completion Method und der Fair-Value Bewertung) an die handelsrechtlichen GoB ist - anders als noch in DRS 8.8 vorgesehen - nicht mehr erforderlich.

► **Fragestellungen betreffend die Anwendung der Equity-Methode (§ 312 HGB)**

Anlässlich der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode (DRS 26.33 f.) sind die Anteile am assoziierten Unternehmen zu ihren (Konzern-)Buchwerten anzusetzen. Die Konzern-Anschaffungskosten ermitteln sich nach allgemeinen Vorschriften (§ 255 Abs. 1 i.V.m. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB); insoweit wird auf DRS 23.21 ff. verwiesen.

Diese (Konzern-)Buchwerte sind in einer Nebenrechnung mit dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens zu verrechnen. Auf diese Weise ergibt sich der sog. Unterschiedsbetrag 1, der sodann unter Berücksichtigung latenter Steuern in darin enthaltene stille Reserven/Lasten (zu deren Ermittlung siehe DRS 23.51 ff.) und einen verbleibenden Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiven Unterschiedsbetrag (sog.

Unterschiedsbetrag 2) aufzuteilen ist (DR 26.34). Anders als von der bisher herrschenden Meinung angenommen, sieht das DRSC keine Anschaffungskostenrestriktion (DRS 26.B16). Das bedeutet,



dass die Aufdeckung der stillen Reserven/Lasten nicht auf den Unterschiedsbetrag 1 begrenzt ist. Es dürfen also stille Reserven in den Vermögensgegenständen aufgedeckt werden, selbst wenn dadurch ein passiver Unterschiedsbetrag entsteht (DRS 26.36).

In den Folgejahren ist der Equity-Wertansatz um die anteiligen Eigenkapitalveränderungen (z.B. Jahresüberschuss, soweit er auf das Mutterunternehmen entfällt) zu vermindern/erhöhen (DRS 26.52 f.). Gewinnausschüttungen sind erfolgsneutral vom Equity-Wert abzusetzen (DRS 26.53). Aufgedeckte stille Reserven/Lasten, der Geschäfts- oder Firmenwert oder der passive Unterschiedsbetrag sind fortzuführen (DRS 26.45).

Anschaffungskosten der Beteiligung bzw. Equity-Wertansatz in der Vorjahres-Konzernbilanz
+/- Anteiliger Jahresüberschuss/-fehlbetrag
- Vereinnahmte Gewinnausschüttungen
+/- Verhältniswahrende Kapitalveränderungen
+/- Nicht-verhältniswahrende Kapitalveränderungen
+/- Ergebnisauswirkungen aus der Fortschreibung der Unterschiedsbeträge
+/- Ergebnisauswirkungen aus der Anpassung abweichender Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
+/- Ergebnisauswirkungen aus der Zwischenergebniseliminierung
= „Fortgeführte Anschaffungskosten“ der Beteiligung am assoziierten Unternehmen
- Abschreibungen auf niedrigeren beizulegenden Wert
+ Zuschreibungen (max. auf „fortgeführte Anschaffungskosten“)
= Wertansatz der Beteiligung in der Konzernbilanz

Sollte die Equity-Fortschreibung zu einem negativen Wert führt, ist die Beteiligung in der Konzernbilanz mit einem Erinnerungswert anzusetzen. Bilanzuell kommt es erst dann wieder zu einem (den Erinnerungswert übersteigenden) positiven Wertansatz, wenn sich ein solcher aus der Fortschreibung der Nebenrechnung ergibt (DRS 26.54).

Wenn das beteiligte Unternehmen verpflichtet ist, Verluste des assoziierten Unternehmens auszugleichen, ist (statt des Ansatzes eines Erinnerungswerts) der Ansatz einer Rückstellung geboten (DRS 26.55), und zwar bereits im Jahresabschluss des beteiligten Unternehmens.

Anteilige Verluste, die nicht gegen den Equity-Wert verrechnet werden, können nach DRS 26.56 als Minderung von ggf. bestehenden Gesellschafterdarlehen oder anderen eigenkapitalähnlichen Posten zu behandelt sein, wenn diese beteiligungsähnlichen Risiken ausgesetzt sind.

Eine außerplanmäßige Abschreibung des Equity-Wertes kann nach Maßgabe des § 253 Abs. 3 Satz 5

HGB geboten sein, wenn der beizulegende Wert den Wert aus der Equity-Fortschreibung voraussichtlich dauernd unterschreitet (DRS 26.57). Bei einer vorübergehenden Wertminderung besteht gem. § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB ein Wahlrecht, eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen. In der Nebenrechnung ist vorrangig vor anderen aufgedeckten stillen Reserven der Geschäfts- oder Firmenwert zu vermindern (DRS 26.58), der später anders als andere stille Reserven einem Wertaufholungsverbot unterliegt (DRS 26.59). Gem. DRS 26.60 ist der Equity-Wertansatz höchstens bis zum anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens zum Bewertungszeitpunkt zuzüglich der in der Nebenrechnung fortgeführten stillen Reserven bzw. abzüglich der fortgeführten stillen Lasten zuzuschreiben, wenn später die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung entfallen.

► **Weitere Aspekte**

DRS 26 geht außerdem auf speziellere Fragestellungen bei

- der Bestimmung des Zeitpunkts der Ermittlung der aktiven bzw. passiven Unterschiedsbeträge (DRS 26.39 ff.),
- der Berücksichtigung von Kapitalmaßnahmen (DRS 26.61 ff.),
- statuswahrenden Auf- und Abstockung von Anteilen an assoziierten Unternehmen (DRS 26.63 ff.),
- dem Wechsel der Konsolidierungsmethode zur Anschaffungskostenbilanzierung (DRS 26.66 ff.)
- und der Zwischenergebniseliminierung (DRS 26.80 ff.)

ein. Abschließend ist in DRS 26.80ff. ein Katalog erforderlicher Anhangangaben zu den assoziierten Unternehmen enthalten. In diesem Zusammenhang enthält DRS 26 auch Ausführungen zur Darstellung der Beteiligungsbuchwerte an assoziierten Unternehmen im Konzernanlagengitter (DRS 26.90 ff.).

► **Erstanwendung**

DRS 26 ist erstmals auf handelsrechtliche Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre beginnend nach dem 31.12.2019 verpflichtend anzuwenden (DRS 26.93). Es ist zulässig, DRS 26 vorzeitig anzuwenden, dann aber zwingend vollumfänglich.

Für die Einstufung als assoziiertes Unternehmen sowie bei der Fortschreibung des Equity-Werts bereits bislang nach der Equity-Methode bewerteter Beteiligungen sind die Neuregelungen des DRS 26 prospektiv anzuwenden; eine rückwirkende Anpassung in der Vergangenheit nach bisher geltenden Regelungen vorgenommener Equity-Bewertungen ist indes nicht zulässig.

DRS 27 „Anteilmäßige Konsolidierung“ im Bundesanzeiger bekanntgemacht



Dr. Nora Otte
nora.otte@bdo.de



WP StB Dr. Niels Henckel
niels.henckel@bdo.de

► Aktueller Anlass

Am 17.7.2018 hat der HGB-Fachausschuss des DRSC den Deutschen Rechnungslegungs Standard DRS 27 „Anteilmäßige Konsolidierung“ verabschiedet. Am 16.10.2018 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz DRS 27 im Bundesanzeiger (Amtlicher Teil) bekanntgemacht. DRS 27 ersetzt DRS 9 „Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss“ und konkretisiert die Regelungen

- zur Qualifikation als Gemeinschaftsunternehmen und damit die Voraussetzungen dafür, anteilmäßig in den handelsrechtlichen Konzernabschluss einbezogen zu werden (§ 310 Abs. 1 HGB),
- zur entsprechenden Anwendung der Vorschriften zur Vollkonsolidierung (§ 310 Abs. 2. HGB), sowie
- zu Konzernanhangangaben,

und zwar unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen mit DRS 23 „Kapitalkonsolidierung“ (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss) (DRS 27.2, .B1).

DRS 27 gilt für Mutterunternehmen aller Branchen (DRS 27.5), die nach § 290 HGB oder § 11 PublG zur Aufstellung eines handelsrechtlichen Konzernabschlusses verpflichtet sind (DRS 27.3) oder einen solchen freiwillig aufstellen. DRS 27 gilt nicht für Mutterunternehmen, die gem. § 315e HGB einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) aufstellen (DRS 27.6).

► Fragestellungen betreffend die Einordnung als Gemeinschaftsunternehmen nach § 310 HGB

Unter einem Gemeinschaftsunternehmen ist ein Unternehmen zu verstehen, dessen Geschäfts- und Finanzpolitik gemeinsam von zwei oder mehr voneinander unabhängigen Unternehmen geführt wird, wobei eines der Unternehmen das Mutterunternehmen oder ein Unternehmen sein muss, das im Wege der Vollkonsolidierung gem. den §§ 300 ff. HGB in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens einbezogen wird (DRS 27.7). Es muss mindestens einen nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschafter geben.

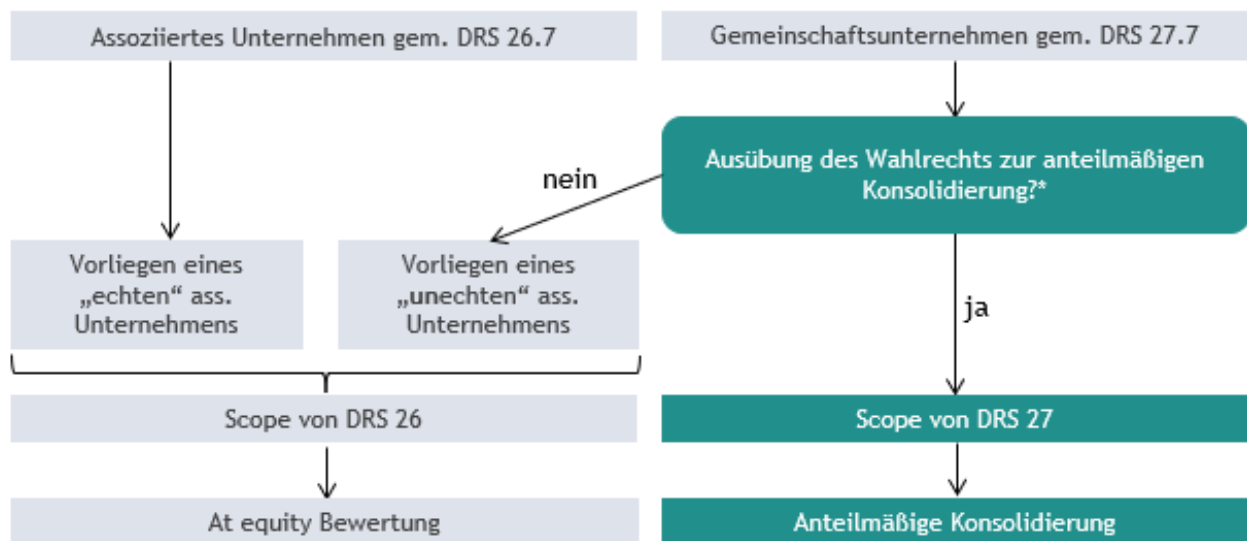
Die zwei zentralen Tatbestandmerkmale eines Gemeinschaftsunternehmens sind demnach das Vorliegen der Unternehmenseigenschaft und der gemeinsamen Führung. Grds. gilt der Unternehmensbegriff des DRS 19.6. Stiftungen und Vereine sind nach DRS 19.43 keine Unternehmen. Bruchteilsgemeinschaften sind gem. DRS 27.B3 nicht Gemeinschaftsunternehmen.

► Gemeinsame Führung

Gemeinsame Führung setzt voraus, dass das Mutterunternehmen oder ein in den Konsolidierungskreis des Mutterunternehmens einbezogenes Tochterunternehmen sowie ein oder mehrere nicht zum Konsolidierungskreis des Mutterunternehmens zugehörige Unternehmen beherrschenden Einfluss auf die Finanz- und Geschäftspolitik des Gemeinschaftsunternehmens gleichberechtigt ausüben. Gemeinsame Führung erfordert somit die gleichberechtigte Mitwirkung bei den für die Finanz- und Geschäftspolitik des Gemeinschaftsunternehmens wesentlichen Entscheidungen durch bewusstes und aktives, beobachtbares Handeln (DRS 27.10 f., .B4). Es gibt keine gesetzliche Vermutungsregelung (wie bspw. bei assoziierten Unternehmen). Zwar sind in DRS 27 keine bestimmte Mindestbeteiligungshöhe und keine Begrenzung der Zahl der Gesellschafter vorgesehen (DRS 27.22). Naturgemäß wird eine einheitliche Willensbildung bei einer größeren Gesellschafteranzahl schwieriger (DRS 27.22 und .B10). Gem. DRS 27.23, .B11 ist die Anwendung der in § 290 Abs. 3 HGB genannten Hinzurechnungs- und Abrechnungstatbestände sachgerecht.

DRS 27 enthält für den Praktiker nützliche Anhaltspunkte, die für das Vorliegen einer tatsächlich gleichberechtigten Ausübung des beherrschenden Einflusses sprechen:

- Die Partner treffen die wesentlichen Entscheidungen (insb. strategische Geschäfts-, Absatz-, Entscheidungen über Investitions- und Finanzierungstätigkeiten sowie über die Personalpolitik) einstimmig (DRS 27.12 f.) - rein mitgliedschaftliche Rechte sind nicht ausreichend.
- Indiz für die gemeinsame Führung: Wenn die vertragliche Vereinbarung Lösungsmechanismen bei Konflikt- oder Pattsituationen vorsieht (DRS 27.17).
- Getrennte Zuständigkeiten der beteiligten Partner für einzelne Bereiche sind nicht schädlich, soweit der jeweilige Entscheidungsrahmen gemeinsam von allen beteiligten Partnern vorgegeben wird (DRS 27.14).
- Gemeinsame Führung muss nicht durch alle Gesellschafter des Gemeinschaftsunternehmens erfolgen, solange die nicht an der gemeinsamen



Führung beteiligten Gesellschafter der tatsächlichen Beherrschung des Gemeinschaftsunternehmens durch die anderen Gesellschafter nicht entgegenstehen (DRS 27.15).

Gemeinsame Führung liegt nicht vor, und somit auch kein Gemeinschaftsunternehmen, wenn

- bei den wesentlichen Entscheidungen Mehrheitsentscheidungen möglich sind (DRS 27.19 und DRS 27.B9) oder
- die Rechte zur gemeinsamen Führung aufgrund von Restriktionen außerhalb des Einflussbereiches der Gesellschafter so erheblich und andauernd beschränkt sind, dass eine tatsächliche Ausübung der gemeinsamen Führung nicht möglich ist (DRS 27.20).

Gemeinsame Führung setzt außerdem eine auf Dauer angelegte vertragliche Vereinbarung über die gemeinsame Führung durch die beteiligten Gesellschafter voraus (DRS 27.10). Es erscheinen schuldrechtliche (Stimmpooling- oder Joint-Venture-Verträge) oder gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen geeignet (DRS 27.16). Wann das Kriterium „auf Dauer angelegt“ erfüllt ist, ist unter Berücksichtigung des Geschäftszwecks zu beurteilen (DRS 27.18, .B6). Rein faktische Gesellschaftsverhältnisse ohne eine vertragliche Grundlage in Bezug auf die gemeinsame Führung reichen nicht aus (DRS 27.25).

► Einbeziehungswahlrecht

Gemeinschaftsunternehmen dürfen entsprechend den Anteilen am Kapital, die auf das Mutterunternehmen oder ein vollkonsolidiertes Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar entfallen, in den Konzernabschluss (anteilig) einbezogen werden (§ 310 Abs. 1 HGB). Sofern das Wahlrecht zur anteilmäßigen Konsolidierung nicht ausgeübt wird, sind Gemeinschaftsunternehmen nicht Gegenstand von DRS 27, sondern vorbehaltlich § 311

Abs. 2 HGB als „unechte“ assoziierte Unternehmen Gegenstand von DRS 26. Assoziierte Unternehmen sind *at equity* zu bewerten und unter einem besonderen Posten mit entsprechender Bezeichnung (§ 311 Abs. 1 Satz 1 HGB) in der Konzernbilanz auszuweisen. Die Ausübung des Wahlrechts unterliegt dem Grundsatz der zeitlichen und sachlichen Stetigkeit (§ 297 Abs. 3 HGB, DRS 27.28).

► Fragestellungen betreffend die Technik der anteilmäßigen Konsolidierung

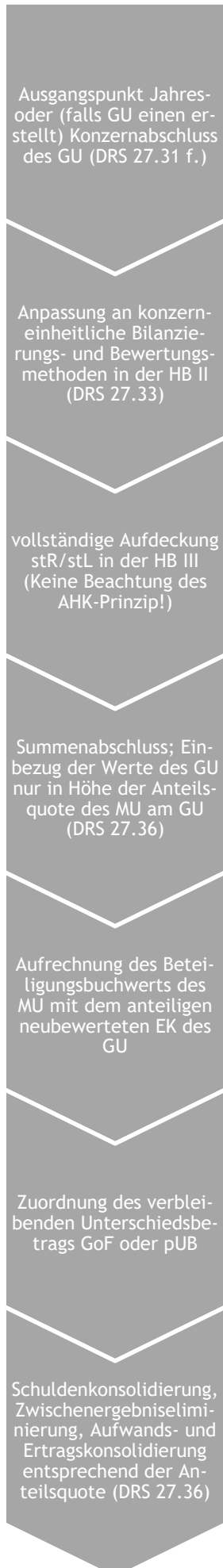
Wird das Wahlrecht gem. § 310 Abs. 1 HGB ausübt, sind die Vermögensgegenstände und Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten, Aufwendungen und Erträge sowie die Zahlungsströme des Gemeinschaftsunternehmens in den Konzernabschluss entsprechend des Kapitalanteils des Konzerns am Gemeinschaftsunternehmen einzubeziehen (DRS 27.35). Dabei sind die Vorschriften über die Vollkonsolidierung unter Beachtung des DRS 23 entsprechend anzuwenden (DRS 27.30). Das bedeutet, dass Kapital-, Schulden-, Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie Zwischeneliminierung „quotale“ vorzunehmen sind (DRS 27.36). Der bei anteilmäßiger Schuldenkonsolidierung nicht verrechnete Teil der Bilanzposten (Schulden, Forderungen oder Ausleihungen) ist als gegenüber Dritten bestehenden Bilanzposten auszuweisen (DRS 27.45); Analoges muss sachgerechterweise auch für die Aufwands- und Ertragskonsolidierung gelten (d.h. bspw. Ausweis von Zinserträgen bzw. -aufwendungen gegenüber Dritten). Schuldenkonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung und Aufwands- und Ertragskonsolidierung dürfen unterbleiben, sofern die zu eliminierenden Beträge von untergeordneter Bedeutung sind (DRS 27.37).

Bei Gemeinschaftsunternehmen in der Rechtsform einer KapG bestimmt sich die anzuwendende Anteilsquote nach dem Verhältnis des Nennbetrags der dem Mutterunternehmen unmittelbar oder mittelbar gehörenden Anteile am gezeichneten Kapital (Kapitalanteil) (DRS 27.39). Bei Gemeinschaftsunternehmen in der Rechtsform einer PersG bestimmt sich die Anteilsquote vorbehaltlich abweichender gesellschaftsvertraglicher Regelungen nach dem Verhältnis des dem Mutterunternehmen unmittelbar und mittelbar zustehenden Kapitalkontos zum Gesamteigenkapital der PersG. Von der kapitalmäßigen Beteiligung abweichende Stimmrechtsanteile sind hinsichtlich der Bestimmung der Anteilsquote bedeutungslos (DRS 27.41). Statt des Kapitalanteils ist die wirtschaftliche Beteiligungsquote heranzuziehen, wenn der Kapitalanteil - anhand (gesellschafts-)vertraglicher Vereinbarungen eindeutig feststellbar - dauerhaft nicht der Beteiligung des Mutterunternehmens an den laufenden Ergebnissen sowie dem Liquidationserlös entspricht (DRS 27.42).

Anders als bei vollkonsolidierten Tochterunternehmen unterbleibt bei der anteilmäßigen Konsolidierung der Ausweis von Anteilen anderer Gesellschafter (DRS 27.44).

Zwischenergebnisse aus Lieferungen eines Gemeinschaftsunternehmens an in den Konzernabschluss einbezogene Mutter- oder Tochterunternehmen oder umgekehrt (*up-stream* oder *down-stream-Lieferungen*) sind anteilmäßig zu eliminieren (DRS 27.46). Soweit die Teile des Ergebnisses auf den/die andere(n) Gesellschafter entfallen, gelten sie als realisiert (DRS 27.46). Die Eliminierung von Lieferungen zwischen mehreren anteilig einbezogenen Gemeinschaftsunternehmen (*cross-stream-Lieferungen*) erfolgt gem. DRS 27.47 entsprechend der Anteilsquote am empfangenden Unternehmen (anders noch DRS 9.12: entsprechend dem Produkt der Beteiligungsquoten).

DRS 27.48 ff. enthält Aussagen zur Auf- und Abstockung der Anteilsquote durch Erwerb oder Veräußerung von Kapitalanteilen, ohne dass dadurch der Status als Gemeinschaftsunternehmen verloren geht. Bei einer statuswahrenden Aufstockung handelt es sich um einen Erwerbsvorgang (Erwerb der anteiligen



Vermögensgegenstände und Schulden des Gemeinschaftsunternehmens - zusätzliche Kapitalkonsolidierung, d.h. Neubewertung der Vermögensgegenstände und Schulden in Höhe des Zuerwerbs). Eine statuswahrende Abstockung ist als Veräußerungsvorgang abzubilden (anteiliger Abgang der anteilig auf die veräußerten Anteile entfallenden Vermögensgegenstände und Schulden sowie eines ggf. noch vorhandenen Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passiven Unterschiedsbetrags, i.d.R. erfolgswirksam). Ein Wahlrecht, Auf- und Abstockungen alternativ als Kapitalvorgang abzubilden, wie es DRS 23.171 im Rahmen der Vollkonsolidierung gewährt, sieht DRS 27.48 nicht vor. Eine Abbildung als Kapitalvorgang wäre nämlich technisch aufgrund des Fehlens des für die Kapitalverrechnung erforderlichen Anteils anderer Gesellschafter nicht möglich.

► Weitere Aspekte

DRS 27 enthält ferner Aussagen zum Wechsel des Konsolidierungsverfahrens, wenn ein Unternehmen erstmals als ein Gemeinschaftsunternehmen einzustufen ist oder der Status eines Unternehmens als Gemeinschaftsunternehmen endet (DRS 27.51 ff.). Beim Übergang von Vollkonsolidierung auf anteilmäßige Konsolidierung ist keine erneute Zeitwertbewertung vorzunehmen, soweit eine solche im Rahmen der Vollkonsolidierung erfolgte (DRS 27.52). Beim Übergang von der Anschaffungskostenbilanzierung auf anteilmäßige Konsolidierung ist eine Erstkonsolidierung vorzunehmen, dies ist kein Wechsel des Konsolidierungsverfahrens (DRS 27.55, .B15). Ferner gilt der Grundsatz der erfolgsneutralen Weiterführung der Buchwerte für die weiter gehaltenen Anteile an einem vormals nach der anteilmäßigen Konsolidierung einbezogenen Gemeinschaftsunternehmen.

Abschließend ist in DRS 27.57 ff. ein Katalog erforderlicher Anhangangaben zu Gemeinschaftsunternehmen enthalten. Im Konzernanhang sind u.a. der Name und satzungsmäßiger Sitz der Gemeinschaftsunternehmen, der Tatbestand, aus dem sich die Anwendung des 310 HGB ergibt und der Anteil am Kapital dieser Unternehmen anzugeben (§ 313 Abs. 2 Nr. 3 HGB, DRS 27.57). Wird das Wahlrecht zur anteilmäßigen Konsolidierung von Gemeinschaftsunternehmens nach § 310 HGB nicht ausgeübt, ist dies

im Konzernanhang zu begründen. Außerdem ist darauf einzugehen, wenn statt des Kapitalanteils die wirtschaftliche Beteiligungsquote herangezogen wurde (DRS 27.65). In DRS 9 fanden sich hierzu keine Regelungen. Zu weiteren Angaben siehe DRS 27.57 ff., teilweise unter Verweis auf DRS 19.

► Erstanwendung

DRS 27 ist erstmals auf handelsrechtliche Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre beginnend nach dem 31.12.2019 verpflichtend anzuwenden (DRS 27.69 f.). DRS 27 ist für alle Maßnahmen der

Folge-, Ent- und Übergangskonsolidierung von Gemeinschaftsunternehmen in Geschäftsjahren beginnend nach dem 31.12.2019 anzuwenden, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der erstmaligen anteilmäßigen Einbeziehung in den Konzernabschluss. Eine rückwirkende Anwendung ist indes nicht zulässig. Es ist zulässig, DRS 27 vorzeitig anzuwenden, dann aber zwingend vollumfänglich.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

„Allgemeine Anerkennung“ der neuen Heubeck-Richttafeln RT 2018 G⁶



WP StB Dr. Niels Henckel
niels.henckel@bdo.de

► Aktueller Anlass

Die Heubeck Richttafeln 2005 G wurden durch die neuen Richttafeln RT 2018 G abgelöst. Dabei handelt es sich um ein weit verbreitetes Tabellenwerk, das eine Vielzahl biometrischer Daten enthält, die für die Bewertung u.a. von Altersversorgungsverpflichtungen⁷ in handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlüssen benötigt werden. Im Oktober 2018 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die neuen Richttafeln RT 2018 G für ertragsteuerliche Zwecke anerkannt.⁸ Die Heubeck-Richttafeln selbst können ihr In- oder Außer-Kraft-Treten - mangels Gesetzesqualität - nicht regeln. Für den Praktiker stellt die Frage, wann die RT 2005 G in handelsrechtlichen Abschlüssen letztmals angewandt werden dürfen und wann die RT 2018 G erstmals angewandt werden müssen.

► Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen

Pensionsrückstellungen sind gem. § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB in Höhe des mit dem ihrer Duration entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre abgezinsten, nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags zu bewerten. Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, die Anwendung eines bestimmten versicherungsmathematischen Bewertungsverfahrens verbindlich vorzuschreiben. Daher ist grds. jedes Verfahren geeignet, das den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entspricht, den Pensionsaufwand verursachungsgerecht über den

Zeitraum verteilt, in dem der Versorgungsberechtigte seine Gegenleistung erbringt, und laufende Rentenverpflichtungen sowie Verpflichtungen gegenüber ausgeschiedenen Anwärtern mit dem Barwert der Altersversorgungsverpflichtungen bewertet. Vor allem das (modifizierte) Teilwertverfahren sowie das Anwartschaftsbarwertverfahren (*projected unit credit method*) haben sich in der Praxis durchgesetzt.

Um Alters-, Invaliden- und Witwenrenten bewerten zu können, werden u.a. folgende Wahrscheinlichkeiten benötigt:

- Wahrscheinlichkeit eines aktiven Mannes bzw. einer aktiven Frau, innerhalb eines Jahres zu sterben, ohne zuvor invalide geworden zu sein,
- Wahrscheinlichkeit eines aktiven Mannes bzw. einer aktiven Frau, innerhalb eines Jahres invalide zu werden,
- Wahrscheinlichkeit eines invaliden Mannes bzw. einer invaliden Frau, innerhalb eines Jahres zu sterben,
- Wahrscheinlichkeit eines Mannes bzw. einer Frau, von dem/der nicht bekannt ist, ob er/sie aktiv oder invalide ist, innerhalb eines Jahres zu sterben,
- Wahrscheinlichkeit eines Altersrentners (m/w), innerhalb eines Jahres zu sterben,
- Wahrscheinlichkeit eines Witwenrentenbeziehers (m/w), innerhalb eines Jahres zu sterben,
- Wahrscheinlichkeit, bei Eintritt des Todes verheiratet zu sein und
- Wahrscheinliches Alter des hinterbliebenen Ehegatten bei Eintritt des Todes.

Diese Wahrscheinlichkeiten müssen „unter Verwendung zeitnaher Beobachtungswerte und zulässiger mathematisch-statistischer Methoden“ ermittelt werden. Sie dürfen „allgemein

⁶ Dieser Beitrag stellt eine gekürzte Fassung folgenden Aufsatzes dar: Henckel, Neue Heubeck-Richttafeln RT 2018 G zur Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen, WP Praxis 2018, S. 376 ff.

⁷ Zu diesem Begriff siehe Henckel/Freiberg, BetrAV, 2017, S. 48 ff.

⁸ BMF, Schreiben v. 19.10.2018 - IV C 6 - S 2176/07/10004 :001.

anerkannten Tabellenwerken“⁹ wie eben bspw. den Heubeck-Richttafeln entnommen werden, sofern dies einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Unternehmens entspricht.

Als weitere Parameter sind die Altersgrenze für den Rentenbeginn unter Berücksichtigung der betrieblichen Pensionierungsgewohnheiten sowie die durchschnittliche altersabhängige Wahrscheinlichkeit, dass ein Versorgungsberechtigter das Unternehmen vorzeitig durch Kündigung ohne Eintritt eines Versorgungsfalls verlässt (Fluktuation), zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Erfüllungsbetrags sind außerdem künftige Lohn-, Gehalts- (Gehaltsdynamik und Karrieretrend) und Rententrends zu berücksichtigen, soweit diese Erwartungen hinreichend objektiv und begründet sind.

► Neufassung der Heubeck Richttafeln

Die Lebenserwartung ist in den letzten Jahrzehnten - wenn auch mit rückläufiger Geschwindigkeit - kontinuierlich gestiegen. Dies sowie die folgenden, ausgewählten Trends machten eine Aktualisierung der Heubeck-Richttafeln erforderlich:

- Lebenserwartung in den neuen Bundesländern gleicht sich der Lebenserwartung in den alten Bundesländern an (bei ♀ nahezu identisch, bei ♂ beträgt die Differenz nur noch rd. 7 Monate)
- Hohe Rentenbezüge korrelieren mit einer hohen Lebenserwartung (sog. „sozioökonomische Faktor“)
- Im Altersbereich > 58 Jahre sinkt die Invalidisierungswahrscheinlichkeit
- Sterblichkeit der Invalidenrentner geht zurück

Bei der Aktualisierung verwendete Heubeck Daten des statistischen Bundesamts (Zensus 2011, Mikrozensus) sowie der gesetzlichen Rentenversicherung. Es ist davon auszugehen, dass daneben auch Statistiken der Träger der betrieblichen Altersversorgung, Informationen der berufsständischen Versorgungswerke und Beobachtungen ausländischer Alterssicherungs- und Betriebsrentensysteme genutzt wurden.

Die neuen Heubeck-Richttafeln wurden ursprünglich am 20.7.2018 veröffentlicht, dann allerdings am 26.9.2018 wieder zurückgezogen, weil „bei der Ableitung des Trends zur Verbesserung der Sterblichkeiten inkonsistente Datengrundlagen

verwendet wurden“, wodurch „der Trend und insoweit die Höhe der Pensionsverpflichtungen leicht überschätzt“ werden.¹⁰ Am 2.10.2018 stellte Heubeck ihren Kunden sodann die insoweit berichtigte Fassung ihrer Richttafeln zur Verfügung. Die Inkonsistenzen sind darin behoben. Heubeck bereinigte bei dieser Gelegenheit außerdem noch eine Unstimmigkeit im Bereich der Fluktuationswahrscheinlichkeiten.

► Materielle Auswirkungen auf den abgezinsten Erfüllungsbetrag

Die materiellen Auswirkungen des Übergangs von den RT 2005 G auf die (berichtigten) RT 2018 G dürften nach Prognosen von Heubeck handelsbilanzrechtlich zu Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen im Umfang von ca. 1,0 % bis 2,0 % führen. Diese Schätzung bezieht sich auf Unternehmen mit großen, durchschnittlich gemischten Beständen, die bisher die RT 2005 G anwandten und nunmehr zu den RT 2018 G wechseln, beides ohne dass bisher oder zukünftig unternehmensindividuelle Modifikationen¹¹ vorgenommen wurden bzw. werden. Vorgenannte Schätzwerte werden allerdings maßgeblich von der Bestandszusammensetzung, dem Rechnungszins, der Gehaltsdynamik, der Fluktuation und der verwendeten Berechnungsmethode beeinflusst. Die verallgemeinerte

Prognose kann sich im konkreten Einzelfall durchaus als nicht zutreffend erweisen. So können die Effekte deutlich stärker ausfallen; es kann aber auch atypische Fälle mit gegenläufigen Effekten geben.

Prognose kann sich im konkreten Einzelfall durchaus als nicht zutreffend erweisen. So können die Effekte deutlich stärker ausfallen; es kann aber auch atypische Fälle mit gegenläufigen Effekten geben.

► Auswirkungen auf handelsrechtliche Jahres- sowie Konzernabschlüsse

Erhöht sich der abgezinste, nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendige Erfüllungsbetrag (Regelfall), ist der Bilanzposten sofort (= am ersten Abschlussstichtag nach Übergang auf die neuen Richttafeln) in dieser Höhe zu bewerten. Wenn sich der abgezinste, nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendige Erfüllungsbetrag vermindert (atypische Fälle), würde sich auch dies ebenfalls sofort auf den Bilanzwert auswirken. Rückstellungen sind gem. § 249 Abs. 2 HGB aufzulösen, soweit der Grund hierfür entfällt, sie also nicht oder nicht mehr in der bisherigen Höhe neu gebildet werden dürften.

Zuführungsbeträge aus der erstmaligen Anwendung der neuen Heubeck-Tafeln sind in der han-

Nach Daten des statistischen Bundesamts (www.destatis.de) hatte ein 65-jähriger Mann in u.a. Erhebungszeiträumen folgende Lebenserwartung:

Zeitraum	Lebenserwartung
1986/1988	13,77 Jahre
1995/1997	14,91 Jahre
2004/2006	16,77 Jahre
2014/2016	17,81 Jahre

⁹ Vgl. IDW RS HFA 30 n. F., Tz. 62.

¹⁰ Siehe Heubeck AG, Pressemitteilung vom 26.9.2018.

¹¹ Um ein Beispiel zu geben, käme bspw. eine pauschale Anpassung für eine längere Lebenserwartung oder geringere Invaliditätsrisiken leitender Angestellter und Organmitglieder in Betracht.

delsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung aufwandswirksam zu erfassen.¹² Eine handelsbilanzrechtliche Rechtsgrundlage, nach der der Bilanzposten gestreckt über einen längeren Übergangszeitraum zugeführt werden dürfte, gibt es nicht.¹³ Eine solche Vorgehensweise ist unzulässig; dazu hätte es einer dies anordnenden gesetzlichen Vorschrift bedurft. Damit besteht ein Unterschied zur bilanzsteuerrechtlichen Rechtslage.¹⁴

In handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnungen, die nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert werden, ist der Zuführungsaufwand als Personalaufwand auszuweisen. Ein Ausweis als sonstiger betrieblicher Aufwand wäre indes dann ausnahmsweise angezeigt, wenn das Unternehmen bspw. externen Beratern¹⁵ aus Anlass ihrer Tätigkeit Leistungen der Altersversorgung zugesagt hat. In Gewinn- und Verlustrechnungen nach dem Umsatzkostenverfahren ist der Aufwand bei den betreffenden „Funktionsaufwendungen“ auszuweisen. Wenn die Pensionsrückstellung infolge der erstmaligen Anwendung der neuen Heubeck-Tafeln unter Einschluss des Effekts aus den geänderten biometrischen Annahmen insgesamt, aber ohne Berücksichtigung der im Finanzergebnis zu erfassenden Effekte wie bspw. den Aufwendungen aus der Aufzinsung, erfolgswirksam aufzulösen ist, ist dieser (Netto-)Auflösungsbetrag als sonstiger betrieblicher Ertrag auszuweisen.¹⁶ Den höheren Bilanzwert beizubehalten¹⁷ ist auch unter Berücksichtigung von Vorsichtsgesichtspunkten unzulässig, denn auch dazu hätte es einer expliziten gesetzlichen Regelung bedurft.

Folgende (Konzern-)Anhangangaben kommen in Betracht:

- Gem. § 285 Nr. 24 HGB, § 314 Abs. 1 Nr. 16 HGB sind die der Bewertung zugrundeliegenden versicherungsmathematischen bzw. biometrischen Annahmen anzugeben, wozu auch die zugrunde gelegten Sterbetafeln und - was vorliegend relevant ist - deren konkrete Fassung (RT 2005 G oder RT 2018 G) gehören. Es empfiehlt sich, die neuen Richttafeln explizit als „Heubeck RT 2018 G in der Fassung vom Oktober 2018“ zu bezeichnen.
- Unter den Voraussetzungen der § 285 Nr. 31 HGB, § 314 Abs. 1 Nr. 23 HGB sind Angaben zu

Erträgen und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung vorzunehmen.

- Unter den Voraussetzungen der § 285 Nr. 32 HGB, § 314 Abs. 1 Nr. 24 HGB können Angaben zu den sog. periodenfremden Erträgen und Aufwendungen geboten sein.

Die Angabepflichten dürften es grds. erforderlich machen, den Aktuar mit der Berechnung der Pensionsrückstellung unter Zugrundelegung der alten und der neuen Richttafeln, m. a. W. also mit zusätzlichen Berechnungen, zu beauftragen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Angaben nach §§ 283 Nr. 31 und 32 sowie 314 Abs. 1 Nr. 23 und 24 HGB nur vorzunehmen sind, „soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind“. Ob eine Angabe geboten ist oder nicht, hängt also von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.

Anhangangaben nach § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB zu Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind indes nicht erforderlich, da der Übergang von den RT 2005 G zu den RT 2018 G keine Änderung des „in ihrem Ablauf definierte(n) Verfahren(s) der Wertfindung“¹⁸ darstellt. Vielmehr handelt es sich bei der verwendeten Richttafel um einen dazu verwendeten „Faktor“, der selbst nicht Bestandteil der Bewertungsmethode ist.

In (Konzern-)Lageberichten ist bei der Analyse der Ertragslage auf wesentliche Veränderungen der Ertragslage im Vergleich zum Vorjahr sowie auf die dafür ursächlichen Faktoren einzugehen (DRS 20.66). Der Effekt aus der erstmaligen Anwendung der neuen Richttafeln stellt ein nicht jährlich wiederkehrendes Ereignis i.S.d. DRS 20.66 dar, das darzustellen und zu quantifizieren ist, wenn der Einfluss auf die Ertragslage wesentlich ist. Letzteres vorausgesetzt, ist der Effekt überdies zu analysieren (DRS 20.74), was es erforderlich macht, Ursachen und Wirkungszusammenhänge aufzuzeigen (DRS 20.10).

► **Erstmalige Anwendung der (berichtigten) neuen Heubeck-Richttafeln**

Die neuen Richttafeln haben wertaufhellenden Charakter, denn sie liefern aktuellere Erkenntnisse über die bereits in den Beständen angelegten Eigenschaften zur Sterblichkeit, Invalidisierung etc. und damit über den Wert der Altersversorgungsverpflichtungen. Nicht durch die

¹² Vgl. HFA, Anwendung der Heubeck-Richttafeln RT 2018 G bei der Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen, IDW Life 2018, S. 978.

¹³ Eine derartige Übergangsregelung (Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB, sog. Verteilungswahlrecht) galt anlässlich der BilMoG-Umstellung; für eine analoge Anwendung liegen die Voraussetzungen nicht vor.

¹⁴ Steuerbilanziell ist der Anpassungsaufwand, der sich anlässlich der erstmaligen Anwendung neuer biometrischer Rechenparameter ergibt, gem. § 6a Abs. 4 Satz 2 EStG über (mindestens) drei Jahre zu verteilen.

¹⁵ Vgl. IDW RS HFA 30 n. F., Tz. 7.

¹⁶ Vgl. HFA, a.a.O.

¹⁷ Eine derartige Übergangsregelung (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB) galt anlässlich der BilMoG-Umstellung; für eine analoge Anwendung liegen die Voraussetzungen nicht vor.

¹⁸ IDW RS HFA 38, Tz. 8.

Neuaufgabe der Heubeck-Richttafeln ändert sich die Sterblichkeit der Versorgungsberechtigten, sondern umgekehrt.

Nach Auffassung des HFA ist entscheidend, wann die neuen Richttafeln im Sinne des IDW RS HFA 30 n. F., Tz. 62 als „allgemein anerkannt“ anzusehen sind.¹⁹ Dann nämlich entspräche deren Verwendung einer „vernünftigen kaufmännischen Beurteilung“ im Sinne des § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB, und dann würden diese Schätzwerte die tatsächlichen Verhältnisse besser widerspiegeln als dies bei Verwendung der bisherigen Richttafeln der Fall wäre. Auf eine „allgemeine Anerkennung“ der Richttafeln deuten nach Auffassung des HFA folgende Indikatoren hin:²⁰

- Anerkennung der Richttafeln RT 2018 G für ertragsteuerliche Zwecke durch das BMF.
- Validierung und Implementierung der neuen Richttafeln durch die Rechnungslegungspraxis, insbesondere die Aktuarien.

Für handelsrechtliche Jahres- und Konzernabschlüsse zu Abschlussstichtagen am oder nach dem Tag, an dem das BMF-Schreiben auf der Website des BMF veröffentlicht wurde, oder deren Stichtag zwar vor dem Tag der Veröffentlichung des BMF-Schreibens liegt, deren Aufstellung aber erst nach der Veröffentlichung des BMF-Schreibens beendet (sog. „offene“ Abschlüsse) wird,²¹ ist grds. von einer allgemeinen Anerkennung auszugehen, es sei denn, die Validierung/Implementierung durch die Aktuarien könnte als noch nicht hinreichend fortgeschritten angesehen werden.

Für Jahres- und Konzernabschlüsse zu Abschlussstichtagen (bspw. 30.6. oder 30.9.2018) vor dem Tag, an dem das BMF-Schreiben auf der Website des BMF veröffentlicht wurde, deren Aufstellung auch nicht erst nach der Veröffentlichung des BMF-Schreibens beendet wird,²² dürfen noch die RT 2005 G angewandt werden. Alternativ kommt eine freiwillige Anwendung der neuen Richttafeln in Betracht, wenn der Bilanzierende Anhaltspunkte dafür darlegt, dass dies im Vergleich zu den RT 2005 G zu einer Bewertung führt, die die tatsächliche wirtschaftliche Belastung am jeweiligen Stichtag zutreffender abbildet, und er dies im Anhang auch entsprechend begründet.

Die oben dargestellte Berichtigung der Richttafeln RT 2018 G hat nach Auffassung des IDW keine Auswirkung auf vorstehende Anwendungsregelungen.²³

► Anerkennung durch das BMF für ertragsteuerliche Zwecke

Am 22.10.2018 wurde das BMF-Schreiben vom 19.10.2018 auf der Website des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht. Der zeitlich nachlaufende Abdruck im Bundessteuerblatt ist für den maßgeblichen Zeitpunkt einer ertragsteuerlichen Anerkennung ohne Bedeutung. In diesem BMF-Schreiben werden die Heubeck-Richttafeln 2018 G als mit den anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen im Sinne von § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG übereinstimmend anerkannt. Die außerdem bekanntgegebene bilanzsteuerrechtliche Anwendungs- bzw. Übergangsregelungen haben handelsbilanzrechtlich indes keine Bedeutung.²⁴

► Validierung und Implementierung durch die Aktuarien

Die Aktuarien der BDO hatten die neuen Richttafeln bereits im Oktober 2018 implementiert, die technischen Voraussetzungen zur Anwendung der neuen Richttafeln waren zu diesem Zeitpunkt also bereits gegeben. Dies wird bei den meisten fremden Aktuarien wohl kaum anders gewesen sein. Fraglich ist, wann außerdem von einer Validierung ausgegangen werden kann.

Das Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e. V. (IVS) sowie die Deutsche Aktuarvereinigung e. V. (DAV) haben eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um ausgewählte Aspekte der neuen Richttafeln zu hinterfragen. Am 27.11.2018 wurde unter dem Titel „Anwendbarkeit der Heubeck-Richttafeln 2018 G für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen“ ein Ergebnisbericht veröffentlicht.²⁵ Bei den durchgeführten Analysen u.a. zur Datenbasis und Überleitung der Richttafeln, zum sozioökonomischen Faktor und zur Trendmodellierung - eine vollständige Überprüfung der RT 2018 G erfolgte explizit nicht - wurden demnach „keine Umstände erkannt, die aus aktuarieller Sicht gegen eine Verwendung der Richttafeln 2018 G für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen sprechen.“

Dieser Ergebnisbericht ist ein gewichtiger Hinweis, der für eine erfolgreiche Validierung spricht, allerdings nicht der einzige. Entscheidend dürfte u.E. vielmehr sein, ob die Aktuarien bei der konkreten Bewertung im Auftrag ihrer Kunden die Anwendung der neuen Richttafeln bereits für sachgerecht halten.²⁶ Das zeigt nämlich, dass diesen dann keine gewichtigen materiellen Gründe

¹⁹ Vgl. HFA, a.a.O.

²⁰ Vgl. HFA, a.a.O.

²¹ Nach IDW RS HFA 6, Tz. 3 ist dafür die Beendigung der Abschlussprüfung, dokumentiert durch das Datum des Bestätigungsvermerks, entscheidend.

²² Siehe Fußnote 21.

²³ Vgl. IDW, IDW Aktuell „HEUBECK AG veröffentlicht Update der Richttafeln 2018 G“.

²⁴ Vgl. HFA, a.a.O.

²⁵ https://aktuar.de/unsere-themen/fachgrundsätze-oeffentlich/2018-11-27_Ergebnisbericht_Anwendbarkeit_Heubeck-Richttafeln_RT2018G.pdf.

²⁶ Auch Bartsch/Steudel, BBK 2018, S. 1024, vertreten die Auffassung, dass es auf den „für das Unternehmen tätige(n) Aktuar“ ankommt.

offenbar geworden sind, aus denen die fortgesetzte Anwendung der bisherigen Richttafeln sachgerecht erscheint. Die Aktuare der BDO haben bereits im Oktober 2018 für unterschiedliche typische und atypische Bestände Berechnungen durchgeführt und die Auswirkungen der neuen Richttafeln vor dem Hintergrund der eigenen biometrischen Beobachtungen hinterfragt. In der Annahme und Erwartung, dass die meisten Aktuare in vergleichbarer Weise vorgegangen sein dürften,²⁷ ist u.E. bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des o. g. BMF-Schreibens und damit vor Veröffentlichung des Ergebnispapiers des IVS/DAV von einer Validierung auszugehen.

Damit gibt es zwar keinen eindeutigen Zeitpunkt, zu dem Validierung und Implementierung abgeschlossen waren. Klar dürfte sein, dass sich eine unbegründete, lediglich bilanzpolitisch motivierte oder gar willkürliche Einschätzung verbietet. Argumente dafür zu finden, dass die Validierung über den Zeitpunkt der Veröffentlichung des o. g. BMF-Schreibens hinaus andauert, dürfte u. E. schwerfallen. Spätestens seit Bekanntwerden des Ergebnisberichts des IVS/DAV ist es u.E. nicht

mehr vertretbar, die Anwendung der abgelösten RT 2005 G mit dem Argument der noch andauernden Validierung zu rechtfertigen.

► Fazit

Mit Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 19.10.2018 ist ein wichtiges Indiz für die allgemeine Anerkennung der (berichtigten) neuen Heubeck-Richttafeln gegeben. Von einer Implementierung durch die Aktuare darf zu diesem Zeitpunkt u.E. ebenfalls ausgegangen werden.

Daher ist u.E. bei nicht kalenderjahrgleichen Geschäftsjahren bereits zum Abschlussstichtag 31.10.2018 von einer Verpflichtung auszugehen, bei Verwendung der Heubeck-Richttafeln von der bisher gültigen auf die neue Fassung überzugehen. Gleiches gilt für Abschlüsse zu früheren Abschlussstichtagen, wenn sich die Aufstellung über den 31.10.2018 hinweg hinzieht. Spätestens zum 30.11.2018 lässt sich die Anwendung der (unmodifizierten) Heubeck RT 2005 G u.E. nicht mehr rechtfertigen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht 2019 der WPK



Sofia Heitfeld
sofia.heitfeld@bdo.de



WP StB Dr. Niels Henckel
niels.henckel@bdo.de

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) sieht stichprobenweise im Bundesanzeiger offengelegte Jahres- und Konzernabschlüsse durch. Die sog. Abschlussdurchsicht soll insgesamt zu einer Verbesserung der Prüfungsqualität führen.

Als Hilfestellung für ihre Mitglieder hat die WPK am 13.12.2018 Praxishinweise aus der Abschlussdurchsicht 2017 veröffentlicht.²⁸ Außerdem hat sie folgende „Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht 2019“ bekanntgegeben:²⁹

► Bestätigungsvermerk (§ 322 HGB, neue IDW PS 400er-Reihe)

Der Bestätigungsvermerk muss nach § 233 Abs. 6 Satz 1 HGB eine Erklärung beinhalten, ob bei der Aufstellung des Lageberichts oder Konzernlagebe-

richts die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. IDW PS 400 n.F. muss als Rahmenstandard zur Bildung eines Prüfungsurteils und zur Erteilung eines Bestätigungsvermerks Anwendung gefunden haben. Die Regelungen in Fällen von Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk (IDW PS 405), von Hinweisen zur Hervorhebung eines Sachverhalts (IDW PS 406) und von Hinweisen auf bestandsgefährdende Risiken (IDW PS 270 n. F.) sind ebenfalls anzuwenden.

► Gewinn- und Verlustrechnung (§§ 275, 277 HGB [ggf. i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB])

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Anforderungen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) und der Ausweis der Davon-Vermerke zu Abzinsungs- und Fremdwährungsumrechnungseffekten sind als Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht vorgesehen.

Insbesondere der Ausweis der Davon-Vermerke zu Abzinsungs- und Fremdwährungsumrechnungseffekten wurde von der WPK in den vergangenen Jahren bemängelt. Erträge aus der Abzinsung und Aufwendungen aus der Aufzinsung sind gem. § 277 Abs. 5 Satz 1 HGB gesondert unter den Posten „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ oder „Zinsen und ähnliche Erträge“ auszuweisen. Dem kann

²⁷ Gem. Bartsch/Stuedel, BBK 2018, S. 1022 decken sich die in den neuen Richttafeln reduzierten Invalidisierungswahrscheinlichkeiten mit den Beobachtungen von Ernst & Young.

²⁸ Siehe WPK-Magazin 4/2018, S. 34 ff.

²⁹ Siehe WPK-Magazin 4/2018, S. 38 f.

durch einen Davon-Vermerk, einen Vorspaltenausweis in der GuV oder durch eine Angabe im Anhang nachgekommen werden.³⁰

§ 275 HGB: GuV - Gliederung

- Aufgrund des Wegfalls des außerordentlichen Ergebnisses in der GuV und der nunmehr nur noch im Anhang erfolgenden Erläuterung ist die GuV-Gliederung (sowohl für das GKV als auch das UKV) anzupassen
- Wegfall der Zwischensumme „Ergebnis aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit“
- Zwischensumme „Ergebnis nach Steuern“, obwohl danach erst sonstige Steuern abgezogen werden

[...]
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
außerordentliches Ergebnis
Einkommen-/Ertragsteuern
Ergebnis nach Steuern (neu)
sonstige Steuern
Jahresüberschuss/-fehlbetrag

Erträge oder Aufwendungen aus der Währungsumrechnung sind gem. § 277 Abs. 5 Satz 2 HGB gesondert unter den Posten „Sonstige betriebliche Erträge“ oder „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ auszuweisen. Alternativ kommt aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit der Darstellung der GuV (§ 265 Abs. 7 Nr. 2 HGB) eine Angabe im Anhang in Betracht.³¹

► **Verbindlichkeitspiegel (§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB [i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 285 Nr. 1 und 2, 314 Abs. 1 Nr. 1 HGB)**

Die WPK benennt den Verbindlichkeitspiegel als Prüfungsschwerpunkt für 2019. Gem. § 268 Abs. 5 Satz 1 HGB sind der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr und der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten zu vermerken. Ferner sind im Anhang gem. § 285 Nr. 1 HGB zu den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die durch

Verbindlichkeitspiegel

≤ 1 Jahr	> 1 Jahr	davon > 5 Jahre
... €	... €	... €

Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, unter Angabe von Art und Form der Sicherheiten, anzugeben. Gem. § 285 Nr. 2 HGB ist eine Aufgliederung der nach § 285 Nr. 1 HGB verlangten Angaben für jeden Posten der Verbindlichkeiten nach dem vorgeschriebenen Gliederungsschema geboten.

► **Angaben zu Haftungsverhältnissen (§§ 251 268 Abs. 7 HGB [i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 285 Nr. 27, 314 Abs. 1 Nr. 19 HGB)**

Nicht auf der Passivseite auszuweisende Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse i.S.d. § 251 HGB sind gem. § 268 Abs. 7 HGB im Anhang anzugeben, und zwar jeweils gesondert unter Angabe der gewährten Pfandrechte und sonstigen Sicherheiten. Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung und Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen sind jeweils gesondert zu vermerken. Die Gründe für die Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme sind gem. §§ 285 Nr. 27, 314 Abs. 1 Nr. 19 HGB ebenfalls auszuführen. Dies ist, wie die WPK mit Verweis auf Begr. RegE BilMoG, BT-Drs. 16/10067, S. 75 ausführt, erforderlich, um die am Abschlussstichtag vertraglich begründeten Risiken in vollem Umfang im Abschluss zu zeigen und die Transparenz für die Adressaten zu erhöhen.

Die WPK gibt dazu den Hinweis, dass eine Aussage mit folgendem oder einem vergleichbaren Wortlaut, „mit der Inanspruchnahme aus den Haftungsverhältnissen ist nicht zu rechnen“, in keinem Fall den gesetzlichen Anforderungen entspricht und ebenso wie das gänzliche Fehlen einer Begründung im Rahmen der Abschlussdurchsicht aufgegriffen wird. Erwartet wird vielmehr, die Erwägungen darzustellen, die der Risikoeinschätzung zugrundeliegend. Die Einschätzung des Risikos kann sich dabei sowohl auf vergangene Entwicklungen als auch zukünftige Prognosen beziehen.³²

► **Angaben zu Sicherungsgeschäften (§§ 285 Nrn. 19, 20 und 23, 314 Abs. 1 Nrn. 11, 12 und 15 HGB)**

Für jede Kategorie nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierter derivativer Finanzinstrumente sind gem. §§ 285 Nr. 19, 314 Abs. 1 Nr. 11 HGB deren Art und Umfang, deren beizulegender Zeitwert, soweit er sich nach § 255 Abs. 4 HGB verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode, deren Buchwert und der Bilanzposten, in welchem der Buchwert, soweit vorhanden, erfasst ist, sowie die Gründe dafür, warum der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann, im Anhang anzugeben.

³⁰ Vgl. IDW RS HFA 34, Tz. 50.

³¹ Vgl. DRS 25.108.

³² Vgl. WP-Handbuch, 15. Aufl., Kap. F Tz. 1204.

Für mit dem beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente sind gem. §§ 285 Nr. 20, 314 Abs. 1 Nr. 12 HGB die grundlegenden Annahmen, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zugrunde gelegt wurden, sowie Umfang und Art jeder Kategorie derivativer Finanzinstrumente einschließlich der wesentlichen Bedingungen, welche die Höhe, den Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können, im Anhang anzugeben. Diese Angabe ist für viele Bilanzierende noch ungewohnt, galt §§ 285 Nr. 20, 314 Abs. 1 Nr. 12 HGB vor den Änderungen durch das CSR-RL-Umsetzungsgesetz doch lediglich für Finanzinstrumente, die gem. § 340e Abs. Satz 1 HGB mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet sind, also Finanzinstrumente des Handelsbestands von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten. Der Anwendungsbereich wurde für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen, auf alle Kapital- und Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB ausgeweitet.

Zu den Angaben nach §§ 285 Nrn. 19 und 20 sowie 314 Abs. 1 Nrn. 11 und 12 HGB ist auf den neugefassten IDW RH HFA 1.005 hinzuweisen. Eine wichtige, darin beantwortete Frage betrifft den Aspekt, was genau „mit dem beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente“ sind.

Wenn Bewertungseinheiten nach Maßgabe des § 254 HGB gebildet werden, ist - soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden - im Anhang gem. §§ 285 Nr. 23, 314 Abs. 1 Nr. 15 HGB anzugeben, mit welchem Betrag jeweils Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen zur Absicherung welcher Risiken in welche Arten von Bewertungseinheiten einbezogen sind sowie die Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken. Für die jeweils abgesicherten Risiken ist anzugeben, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen einschließlich der Methode der Ermittlung, und eine Erläuterung der mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen, die in Bewertungseinheiten einbezogen wurden.

Die WPK beabsichtigt, die Vollständigkeit vorgenannter Angaben zu überprüfen. Als Hilfestellung weist die WPK darauf hin, dass Angaben darüber zu machen sind, wie das Wahlrecht nach § 254 HGB zur Bildung von Bewertungseinheiten ausgeübt wurde. Die Methode (Einfrierungs- oder Durchbuchungsmethode) zur bilanziellen Abbildung der wirksamen Teile der Bewertungseinheiten ist anzugeben (IDW RS HFA 35, Tz. 93). Bzgl. der zu Bewertungseinheiten gebotenen Angaben

wird ergänzend auf IDW HFA RS 35, Tz. 96 ff. verwiesen.

► **Prognoseberichterstattung im Lagebericht oder im Konzernlagebericht (§§ 289 Abs. 1 Satz 4, 315 Abs. 1 Satz 4 HGB; DRS 20)**

Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft zu enthalten. In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern (sog. Wirtschaftsbericht). Im Lagebericht ist außerdem die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern (sog. Prognosebericht); zugrundeliegende Annahmen sind anzugeben.

Schwerpunkt der Abschlussdurchsicht durch die WPK bildet dabei der Umfang der Prognoseberichterstattung zu den bedeutsamsten Leistungsindikatoren eines Unternehmens bzw. eines Konzerns einschließlich der Prognosegenauigkeit sowie der Vergleich der in der Vorperiode berichteten Prognosen mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung (DRS 20.57).

Beachtung verdienen, aber häufig übersehen werden:

- DRS 20.120: Angabe der wesentlichen Annahmen, auf denen die Prognosen beruhen und die mit den übrigen Annahmen im KA (z.B. *goodwill impairment*) konsistent sein müssen.
- DRS 20.126: Prognosen zu allen bedeutsamsten = zur internen Steuerung verwendeten Leistungsindikatoren, „Roter Faden“
- DRS 20.127: ein Jahr, gerechnet vom letzten Abschlusstichtag - wird ein LB unter Verstoß gegen die Aufstellungsfristen erst nach dem nächsten Abschlusstichtag aufgestellt, eröffnet sich ein neuer Prognosezeitraum von einem weiteren Jahr.
- DRS 20.132: Segmentspezifische Prognose geboten, wenn sich Segmente nicht identisch entwickeln.

Gerade letzterer Aspekt ist erstaunlich: Das IDW nämlich erkannte diese Angabe als „vom Gesetz nicht ausdrücklich gefordert“ und sieht sie nur dann als erforderlich an, „wenn ansonsten kein zutreffendes Bild von der Lage ... vermittelt wird oder die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht zutreffend dargestellt werden“. Diese Auffassung zitiert auch die WPK. Gleichwohl war die Veränderung der Leistungsindikatoren gegenüber der in Vorjahren abgegebenen Prognose in den vergangenen Jahren bereits mehrfach Prüfungsschwerpunkt der DPR. Dass DPR und WPK den Prognose-Ist-Vergleich zu Schwerpunkten ihrer Prüfung bzw. Durchsicht machen, könnte bedeuten, dass diese der Auffassung sind, dass ohne einen Prognose-Ist-Vergleich ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns regelmäßig nicht, also allenfalls ausnahmsweise vermittelt wird oder die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung regelmäßig nicht, also allenfalls ausnahmsweise zutreffend dargestellt werden. Sofern der Verzicht auf einen Prognose-Ist-Vergleich ausnahmsweise zulässig ist, hat der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht darüber zu berichten, dass und aus welchen Gründen auf einen Prognose-Ist-Vergleich verzichtet wurde und werden durfte (IDW PS 350 n.F., Tz. 114; IDW PS 450 n.F., Tz. 137b). Wegen der Unsicherheit, ob auch ohne Prognose-Ist-Vergleich ein zutreffendes Bild von dem Geschäftsverlauf und von der Lage des Konzerns vermittelt wird und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt werden, hat BDO seinen Mandanten bereits bisher empfohlen, auf diesen (bspw. in Form einer Tabelle) nicht zu verzichten. Hinzuweisen ist überdies darauf, dass regelmäßig eine über die reine Vergleichshandlung hinausgehende Analyse und Beurteilung der Abweichungen erforderlich erscheint, weil der Prognose-Ist-Vergleich Teil des Wirtschaftsberichts ist, in dem nach DRS 20.53 der Geschäftsverlauf und die Lage des Konzerns/Unternehmens nicht nur darzustellen, sondern auch zu analysieren und zu beurteilen sind.³³

Die Prognoseberichterstattung zu den bedeutendsten Leistungsindikatoren war in den vergangenen Jahren nach Feststellung der WPK oft unzureichend. Gem. DRS 20.101 f. wird erwartet, dass in den Lagebericht nicht irgendwelche, sondern die bedeutendsten Leistungsindikatoren aufgenommen werden. Welche das sind, darf nicht willkürlich oder unter Berücksichtigung von Geheimhaltungsinteressen ausgewählt werden. Vielmehr handelt es sich um genau diejenigen zur internen Steuerung verwendeten Leistungsindikatoren. Es ist darauf abzustellen, welche Leistungsindikatoren in der internen Berichterstattung an die Ge-

schäftsführungs- und Aufsichtsorgane, in der Unternehmensplanung, in Budgets und in Abweichungsanalysen verwendet werden und nach welchen Leistungsindikatoren sich die variable Vergütung der Geschäftsführungs- und ggf. Aufsichtsorganmitglieder bemisst. Diese Leistungsindikatoren müssen den Lagebericht beginnend bei der Darstellung des Steuerungssystems, über den Prognose-Ist-Vergleich und die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage (Wirtschaftsbericht), den Prognosebericht und schließlich den Prognose-Ist-Vergleich im nachfolgenden Lagebericht konsistent durchziehen (sog. roter Faden).

Die WPK hat in der Vergangenheit außerdem beanstandet, dass die Prognosen keine Aussagen zur erwarteten Veränderung der prognostizierten Leistungsindikatoren gegenüber dem entsprechenden Ist-Wert des Berichtsjahres enthalten und dadurch auch nicht die Richtung und Intensität der Veränderung deutlich wird (DRS 20 Tz. 128-130). DRS 20 fordert mindestens qualifiziert-komparative Prognosen; nicht ausreichend sind (einfach) komparative oder qualitative Prognosen.

► **Konzernkapitalflussrechnung (§ 297 Abs. 1 Satz 1 HGB; DRS 21)**

Im Fokus der Abschlussdurchsicht der WPK steht die Zusammensetzung des Finanzmittelfonds in der Kapitalflussrechnung einschließlich einer rechnerischen Überleitung auf Posten der Konzernbilanz sowie die Berücksichtigung von Zinsaufwendungen und -erträgen sowie Ertragssteuerzahlungen.

Eine Feststellung aus der Abschlussdurchsicht 2017 ist, dass Unternehmen nicht durchgängig die Anforderungen des DRS 21, welcher DRS 2 abgelöst hat, umgesetzt haben. Ferner gibt die WPK folgende Hinweise:

- Finanzmitteläquivalente sind als Liquiditätsreserve gehaltene, kurzfristige, äußerst liquide Finanzmittel nur unter der Voraussetzung in den Finanzmittelfonds einzubeziehen, dass sie jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können, eine maximale Restlaufzeit von drei Monaten haben und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen (DRS 21.9).
- Das in DRS 2 noch vorgesehene Wahlrecht zur Einbeziehung von jederzeit fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie anderen kurzfristigen Kreditaufnahmen wurde aufgehoben. Diese sind nun verpflichtend in den Finanzmittelfonds einzubeziehen (DRS 20. 34).
- Weicht der Finanzmittelfonds von dem entsprechenden Bilanzposten nach § 266 Abs. 2 B. IV

³³ Vgl. Henckel/Rimmelpacher/Schäfer, Der Konzern 2014, S. 392.

HGB ab, so ist diese Abweichung zu erläutern bzw. rechnerisch überzuleiten (DRS 21.52 b).

- Die einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungsposten der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sind unsaldiert auszuweisen (DRS 21.26).

► **Konzerneigenkapitalspiegel (§ 297 Abs. 1 Satz 1 HGB; DRS 22)**

Im Rahmen der Abschlussdurchsicht wird auf die Darstellung zur Zusammensetzung und zur Entwicklung des Konzerneigenkapitals in Abhängigkeit von der Rechtsform des Mutterunternehmens und die Abstimmbarkeit der Ausweise im Konzerneigenkapitalspiegel mit den Posten der Konzernbilanz und der Konzerngewinn- und Verlustrechnung geachtet werden.

DRS 22, der die handelsrechtlichen Vorschriften zur Darstellung der Zusammensetzung und der Entwicklung des Konzerneigenkapitals konkretisiert, enthält hierzu für den Praktiker besonders nützliche beispielhafte Darstellungen, und zwar für Kapitalgesellschaften (Anlage 1) und für Personengesellschaften (Anlage 2).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass DRS 22 auch auf die gesetzlich nicht konkret geregelten und auslegungsbedürftigen Themenbereiche Behandlung eigener Anteile im Konzern sowie Behandlung von Rückbeteiligungen im Konzern eingeht. Nützlich sind auch die verbalen Ausführungen zu Besonderheiten der Darstellung des Konzerneigenkapitals bei Personengesellschaften i.S.d. § 264a HGB.

► **Weitere Praxishinweise**

Im Rahmen der Abschlussdurchsicht 2017 hat die WPK außerdem beanstandet, dass folgende gesetzliche Vorschriften gelegentlich unzureichend beachtet wurden:

- Anhangangaben gem. §§ 285 Nr. 25, 314 Abs. 1 Nr. 17 HGB anlässlich der Verrechnungen von Vermögensgegenständen und Schulden sowie von Aufwendungen und Erträgen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB,
- Anhangangaben gem. § 285 Nr. 28 HGB zum ausschüttungsgesperreten Betrag i.S.d. § 268 Abs. 8 Satz 3 HGB
- Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 24 und 25, 314 Abs. 1 Nr. 16 und 17 HGB betreffend Ansatz, Bewertung und Ausweis von Pensionsrückstellungen
- Steuerüberleitungsrechnung im Kontext latenter Steuern, DRS 18.67

Die WPK hat aus diesen Feststellungen zwar keine Schwerpunkte für die Abschlussdurchsicht 2019 abgeleitet, dennoch ist davon auszugehen, dass zukünftig auch diesbezügliche Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften weiterhin aufgegriffen werden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG

ESMA/DPR-Prüfungsschwerpunkte 2019



Sofia Heitfeld
sofia.heitfeld@bdo.de

► Einführung

Die *European Securities and Markets Authority* (ESMA) hat am 26.10.2018 ausgewählte *European Common Enforcement Priorities* (ECEP) veröffentlicht. Die ECEP wurden dann am 15.11.2018 auf nationaler Ebene von der Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung DPR e.V. (DPR) übernommen, um die nationalen Prüfungsthemen ergänzt und als sog. „Prüfungsschwerpunkte 2019“ vorgestellt. Die Prüfungsschwerpunkte 2019 betreffen Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen für das Kalenderjahr 2018 und sollen den bilanzierenden Unternehmen die Möglichkeit geben, bereits bei der Abschlusserstellung die bilanzielle Abbildung der Sachverhalte zu hinterfragen und diese angemessen und für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Während die ECEP auf alle Emittenten Anwendung finden, die den geregelten EU-Markt in Anspruch nehmen, sind die nationalen DPR-Prüfungsschwerpunkte nur für Emittenten mit Sitz in Deutschland von Relevanz.

► European Common Enforcement Priorities (ECEP)

1. Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden

Durch IFRS 15 findet ein konzeptioneller Wandel der Erlöserfassung statt, die nun einem 5-Schritte Modell bzw. dem Control-Modell folgt.

Im Jahr der Erstanwendung sind erläuternde Anhangangaben zu den unternehmensspezifischen Umstellungseffekten und die gewählte Übergangsmethode darzulegen. Insbesondere bei Wahl der modifiziert retrospektiven (*modified retrospective*) Methode gem. IFRS 15.C3(b) sind nach IFRS 15.C8 erweiterte Angaben gefordert. So haben Unternehmen für jeden betroffenen Posten den Effekt aus der Umstellung anzugeben und zu erläutern.

Auch die Identifizierung und Erfüllung von Leistungsverpflichtungen steht im Fokus der Prüfung. Die Anwendung des IFRS 15.22-30 setzt die Entbündelung einzelner Verträge voraus, die als eigenständig abgrenzbare Güter und Dienstleistungen separat zu behandeln sind, und führt daher im Vergleich zum Vorjahr unter Umständen zu einer

abweichenden Umsatzrealisierung, die erläutert werden sollte. Zu einem Wechsel von einer zeitpunkt- zu einer zeitraumbezogenen Erfassung (oder umgekehrt) kann es zudem auch durch die Anwendung der Vorschriften in IFRS 15.31-38 kommen. Auch hier ist eine erhöhte Transparenz bzgl. der Ursachen gefordert.

Die IFRS IC Entscheidung von März 2018 sollte ebenfalls bei der Beurteilung der Kriterien des IFRS 15.35 zur zeitraumbezogenen Umsatzrealisierung berücksichtigt werden. Demzufolge ist nicht nur der Vertrag selbst zu analysieren, sondern sind auch Präzedenzfälle und weitere gesetzliche Vorgaben zu beachten.

Der Übergang der Kontrolle gilt als fundamentaler Grundsatz bei der Umsatzrealisierung. Ob ein Unternehmen als Prinzipal oder Agent agiert, muss analysiert werden. IFRS 15.B37 liefert hierfür eine nicht abschließende Übersicht der Indikatoren. Daher bekräftigt die ESMA die Bedeutung der Darstellung wesentlicher Annahmen in dieser Hinsicht, wie sie nach IFRS 15.123 gefordert wird, insbesondere dann, wenn die Analyse nach IFRS 15 zu einem anderen Ergebnis führt als die bisherige Bilanzierung.

Enthält ein Vertrag mehrere Leistungsverpflichtungen, so ist der Transaktionspreis anhand der relativen Einzelveräußerungspreise auf die Leistungsverpflichtungen aufzuteilen. Die ESMA betont hierbei, dass alle verfügbaren Informationen und möglichst viele beobachtbare Inputfaktoren berücksichtigt werden sollten (IFRS 15.78). Schätzmethoden müssen dabei konsistent angewendet werden.

Für Vertragsvermögenswerte und Vertragsverbindlichkeiten müssen gem. IFRS 15.118 quantitative und qualitative Erläuterungen wesentliche Veränderungen der Salden während des Berichtszeitraumes erklären. Die ESMA betont die hiermit verbundene Angabepflicht (IFRS 9 bzw. IFRS 7) und weist darauf hin, dass die Vertragsvermögenswerte dem *expected credit loss model* unterliegen.

Die ESMA unterstreicht die Anforderungen des IFRS 15.114, die Umsatzerlöse in Kategorien aufzugliedern, die den Einfluss wirtschaftlicher Faktoren auf Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Erlösen und Zahlungsströmen zeigen. Die wichtigsten Umsatztreiber sollten dabei für den Adressaten verständlich dargelegt werden. Die in

IFRS 15.B89 genannten Beispiele sollten bei der Wahl der Kategorien berücksichtigt werden. Dadurch wird eine detailliertere Unterteilung der Umsatzerlöse als bisher gefordert (bspw. die Angabe nach IFRS 15.120 zum den verbleibenden Leistungsverpflichtungen zugeordneten Transaktionspreis).

Transparente Berichterstattung und Darstellung der wesentlichen getroffenen Ermessensentscheidungen sind ausschlaggebend, da die Anwendung von IFRS 15 auf der Analyse unternehmensindividueller Verträge beruht. Die ESMA betont dies, an diversen Stellen und erwartet neben der Nennung auch eine Begründung für getroffene (Ermessens-) Entscheidungen.

2. Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumente

(1) Allgemeine Überlegungen

Der zweite Prüfungsschwerpunkt wurde auf ausgewählte Aspekte der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 gelegt. Verpflichtende Angaben zur Erstanwendung sind insbesondere

- die Angaben je Klasse zu den Änderungen der Bewertungskategorien und Buchwerte finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bei Erstanwendung von IFRS 9 und
- die Überleitung des Endbestandes der Wertberichtigungen nach IAS 39 auf den Anfangsbestand der Wertberichtigungen gem. IFRS 9 nach Bewertungskategorien.

IFRS 9 ist von allen Unternehmen anzuwenden, auch wenn Kreditinstitute am stärksten betroffen sein werden. Industrieunternehmen müssen ebenfalls für sie relevante, wesentliche und unternehmensspezifische Angaben machen. Das neue Wertminderungsmodell gilt dabei unter bestimmten Vereinfachungen auch für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Vertragsvermögenswerte und Leasingforderungen. Die Emittenten sind verpflichtet Änderungen an Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die aufgrund der Umsetzung von IFRS 9 vorgenommen wurden, anzugeben. Beispielsweise nennt die ESMA Richtlinien zur Modifikation/ Ausbuchung und Wertberichtigung von finanziellen Vermögenswerten.

Hervorgehoben wird zudem die IFRS IC Entscheidung vom März 2018 zur Anwendung von IAS 1.82(a), wonach Emittenten die nach der Effektivzinsmethode berechneten Zinserträge für finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder ergebnisneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bi-

lanziert werden, in der GuV gesondert auszuweisen haben. Wertminderungsaufwendungen (einschließlich Wertaufholungen), die gem. IFRS 9.5.5 ermittelt wurden, sind gem. IAS 1.82(ba) ebenfalls in der GuV in einem separaten Posten darzustellen.

Die ESMA erinnert außerdem daran, dass die Angaben zum Hedge Accounting transparent und in einem angemessenen Verhältnis zu den Auswirkungen und der Bedeutung des Risikos aus den Sicherungsgeschäften stehen sollten.

(2) Spezifische Überlegungen für Kreditinstitute

Für Kreditinstitute wird es wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie das bilanzielle Eigenkapital durch die Erstanwendung von IFRS 9 geben, die transparent dargestellt und deren Art und Treiber ausführlich erläutert werden sollte. Die Empfehlung gilt auch für die Auswirkungen auf aufsichtsrechtliche Kennzahlen. Das neue *Expected Credit Loss* (ECL)-Modell ist abhängig von unternehmensspezifischen Annahmen, Methoden und Inputparametern, die nach Auffassung der ESMA unter Berücksichtigung von IFRS 7.35D, 35F und 35G dargestellt werden müssen. Die Angaben müssen im Einklang mit den internen Strategien des Kreditrisikomanagements (unterteilt nach Produktarten und geografischen Märkten) stehen und ausreichend detailliert aufgeschlüsselt werden. Die allgemeinen Angabepflichten zur Beurteilung von Schätzungsunsicherheiten gem. IAS 1 müssen dabei auch für das neue ECL-Modell gelten.

Dargestellt werden sollen - so ESMA - die Methoden zur Ermittlung der Wertberichtigungen einschließlich der getroffenen Annahmen auf Ebene der einzelnen Finanzinstrumente, Portfolios oder geografischen Märkte. Die ESMA betont dabei die Bedeutung zukunftsgerichteter Informationen. Bei der Wertminderungsberechnung sollten daher makroökonomische Informationen berücksichtigt werden und neben qualitativen auch quantitative Faktoren veröffentlicht werden, die bei der Beurteilung, ob eine signifikante Erhöhung bzw. Reduktion des Ausfallrisikos (*Significant Increase in Credit Risk* (SICR)) besteht, herangezogen wurden.

Emittenten mit erheblichen Beträgen an finanziellen Vermögenswerten mit beeinträchtigter Bonität sollten ihre Schätzparameter besonders kritisch prüfen und erwartete Cashflows aus dem Verkauf notleidender Kredite in der Wertminderungsberechnung berücksichtigen. Die ESMA be-

tont zudem, dass der SPPI Test auf Basis der einzelnen Finanzinstrumente angewendet werden muss. Insbesondere bei Instrumenten mit *Non-Recourse*-Merkmale sollte darauf geachtet werden, dass diese auf Grundlage des „*Look-Through*“-Ansatzes analysiert werden.

(3) Spezifische Überlegungen für Versicherungsunternehmen und Finanzkonglomerate

Versicherungsunternehmen ist es gestattet, die Umstellung auf IFRS 9 zeitgleich mit IFRS 17 vorzunehmen und bis 2022 die bislang geltenden Regelungen nach IAS 39 fortzuführen. Die ESMA erwartet, dass Emittenten die vorübergehende Befreiung von IFRS 9 in Anspruch nehmen und weist auf die dadurch entstandenen zusätzlichen Angabepflichten (IFRS 4.39B ff.) hin.

Unter bestimmten Voraussetzungen gilt auch für Versicherungsunternehmen im Konzernabschluss bankgeführter Finanzkonglomerate die durch die EU-Kommission erlassene Verordnung zur vorübergehenden Befreiung von IFRS 9. Anzugeben ist jedoch, warum diese Verordnung auf das betroffene Unternehmen angewendet werden kann und wie die Option ausgeübt wird. Der Betrag der finanziellen Vermögenswerte, für die die befristete Befreiung gewährt wird, ist anzugeben sowie die Art und der Umfang wesentlicher aus dem Übertragungsverbot der EU-Verordnung resultierender Nutzungsbeschränkungen.

3. Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen der Erstanwendung von IFRS 16 Leasingverhältnisse

IFRS 16 Leasingverhältnisse ist für Unternehmen zum 1.1.2019 verpflichtend anzuwenden und ersetzt den bestehenden IAS 17 und ergänzende Interpretationen.

Die ESMA erwartet gem. IAS 8.30 f. neben qualitativen auch quantitative Angaben zur Umsetzung des Leasingstandards, da diese zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung bereits weitestgehend abgeschlossen sein sollte. Die Auswirkungen der erstmaligen Anwendung sollten daher bekannt bzw. verlässlich schätzbar sein. Durch die Erläuterungen soll es den Abschlussadressaten ermöglicht werden, die Auswirkungen der Umstellung abschätzen zu können. Neben den Bilanzierungsmethoden sollten - so ESMA - die gewählte Übergangsmethode und umgesetzte praktische Erleichterungswahlrechte (*practical expedients*) beschrieben werden. Emittenten müssen gem. IAS 8.31 die Art der bevorstehenden Rechnungslegungsänderung angeben. Die ESMA empfiehlt, auf eine unternehmensspezifische Beschreibung der

durch IFRS 16 eingeführten Änderungen den Schwerpunkt zu legen und dabei das Vertragsportfolio sowie getroffene Annahmen und Ermessensentscheidungen (z.B. Diskontierungsrate, Trennung von Leasing- und Nicht-Leasingkomponenten und die Bestimmung der Vertragslaufzeit) des Unternehmens mit einzubeziehen.

Sobald IFRS 16 verpflichtend anzuwenden ist, weist die ESMA darauf hin, dass der Standard Anhangangaben zur Erstanwendung (Appendix C) - insbesondere bei Wahl des modifiziert retrospektiven Ansatzes - fordert. Der Abschlussersteller ist gem. IFRS 16.C12(b) gefordert, eine Überleitungsrechnung zwischen Verpflichtungen aus Operating-Leasingverhältnissen zum 31.12.2018 (vor Umsetzung IFRS 16) und der Leasingverbindlichkeit zum 1.1. 2019 (nach Umsetzung IFRS 16) aufzustellen und so die Differenzen zu erläutern. Vergleichsinformationen werden nach IFRS 16.C7 nicht angepasst. Die ESMA befürwortet, sofern wesentlich, die Angabe von Annahmen, die bei der Schätzung des Diskontierungssatzes zur Bestimmung des Barwerts der verbleibenden Leasingzahlungen beim Übergang gem. IFRS 16.C8 getroffen wurden. Zudem sollten etwaige Differenzen zwischen angegebenen Mindestleasingzahlungen für Operating-Leasingverhältnisse nach IAS 17 und den erwarteten Auswirkungen des IFRS 16 laut ESMA erklärt werden.

Die europäischen Schwerpunkte werden ergänzt um weitere Hinweise mit Relevanz für das Enforcement, insbesondere Angaben in der nicht-finanziellen Erklärung zu Umwelt- und Klimabelangen, die Berichterstattung über alternative Leistungskennziffern (sog. Alternative Performance Measures oder auch Non-GAAP Measures), mögliche Auswirkungen verschiedener Brexit-Szenarien und dem Status von Argentinien als Hochinflationsland.

► **Nationale Prüfungsschwerpunkte**

4. Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist von der DPR erneut als Prüfungsschwerpunkt benannt worden - auch vor dem Hintergrund, dass die Lageberichterstattung 2017 zu den Bereichen mit den meisten Fehlerfeststellungen und Hinweisen gehörte. Der Fokus liegt in diesem Jahr auf der Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und der Ertragslage entsprechend dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit (§ 315 Abs. 1 Satz 1 bis 3 HGB). Untersucht werden u.a.:

- Die Ausführungen zu den für den Geschäftsverlauf ursächlichen Entwicklungen und Ereignissen (DRS 20.62 f.).
- Die wesentlichen Ergebnisquellen (DRS 20.65), wobei mindestens auf Umsatz, Auftragslage sowie die wesentlichen Aufwendungen und Erträge einzugehen ist.
- Die wesentlichen Faktoren für die Veränderung der Ertragslage im Vergleich zum Vorjahr (DRS 20.66).

Der Konzernlagebericht sollte zudem segmentbezogene Angaben zur Ertragslage enthalten (DRS 20.77). Die berichteten Leistungsindikatoren (finanziell und nichtfinanziell) sind in die Analyse mit einzubeziehen und müssen auch intern zur Unternehmenssteuerung verwendet werden. Alternative Leistungskennzahlen und die Angemessenheit der Bereinigungen um Sondereffekte werden hinterfragt werden.

5. Segmentberichterstattung

Die DPR prüft die Segmentberichterstattung unter Berücksichtigung der unternehmensinternen Berichterstattung und folgender Einzelaspekte:

- Bestimmung der operativen Segmente (IFRS 8.5) und Zusammenfassung zu berichtspflichtigen Segmenten (IFRS 8.11-8.19) nebst erläuternden Angaben (IFRS 8.22)

- Darstellung des Segmentergebnisses, insbesondere bei Verwendung alternativer Leistungskennziffern (IFRS 8.23, IFRS 8.25-8.27)
- Differenzierung zwischen Informationen in der Kategorie „alle sonstigen Segmente“ und sonstigen Abstimmungsposten in der Überleitungsrechnung (IFRS 8.16, IFRS 8.28)
- Informationen über geografische Gebiete, differenziert nach Herkunftsland und Drittländern (IFRS 8.33) sowie über Kundenabhängigkeiten (IFRS 8.34).

Die Liste der ESMA/DPR-Prüfungsschwerpunkte ist nicht als abschließend zu verstehen. Sind bei einem Unternehmen andere Sachverhalte im Geschäftsjahr von besonderer Relevanz, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen Aufgriff dieser im Rahmen der (Stichproben-) Prüfung. Im weiteren Fokus stehen auch immer wieder Themen, die in vorangegangenen Prüfungen wiederholt zu Fehlerfeststellungen geführt haben, wie z.B. die Abbildung wesentlicher Unternehmenserwerbe, der Goodwill-Impairment-Test, die Bildung latenter Steuern, die Risikoberichterstattung oder die Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

IDW diskutiert mögliche Auswirkungen der bevorstehenden Ablösung bestimmter Referenzzinssätze auf Abschlüsse nach HGB und IFRS zum 31.12.2018



WP StB Veit Gerlach
veit.gerlach@bdo.de

Mit Bezug auf Referenzzinssätze werden für eine Vielzahl von variabel verzinslichen Finanzkontrakten die variablen Zinsen festgelegt. Dabei variiert die Laufzeit in der Regel zwischen einem und zwölf Monaten.

Nicht zuletzt aufgrund der Aufdeckung von Marktmanipulationen der zwischen Banken nach bestimmten Verfahren festgelegten Referenzzinssätze, den sogenannten Interbanking Offered Rates („IBOR's“, z.B. EURIBOR oder EONIA) sollen diese durch neue Referenzzinssätze ersetzt werden. Die zum 1.1.2018 gültige EU-Benchmark-Verordnung sieht hierfür eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2019 vor.

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat ein Projekt zur IBOR-Reform und zu deren Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung nach IFRS initiiert.³⁴ Die Veröffentlichung eines Standardentwurfs wird im zweiten Quartal 2019 erwartet.

Gegenwärtig bestehen noch zahlreiche Unsicherheiten in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der neuen Zinssätze, deren Marktakzeptanz sowie die Art und Weise, wie diese in bestehende vertragliche Vereinbarungen integriert werden.

Vor diesem Hintergrund hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) eine Arbeitsgruppe „Ablösung der IBOR-Referenzzinssätze“ gegründet, die sich mit den Rückwirkungen der IBOR-Reform auf die Bilanzierung nach HGB und IFRS beschäftigt.

Dabei spielt insbesondere die Frage, wie die Ablösung der IBOR's rechtlich in die bestehenden Vertragswerke integriert wird, eine Rolle. Zu unterscheiden ist dabei insbesondere zwischen solchen

³⁴ Vgl. IASB Update, Dezember 2018, IBOR Reform and its Effects on Financial Reporting

(<https://www.ifrs.org/news-and-events/updates/iasb-updates/december-2018/#9>)

Verträgen, die (in weiser Voraussicht) bereits eine Regelung für einen möglichen Ersatz vorsehen, und solchen, bei denen keine solche Regelung existiert. Fraglich ist dabei insbesondere die Anwendung der Regelungen zu Modifikationen gemäß IFRS 9. Außerdem stellt die Frage, wie allfällige Änderungen von Verträgen nach HGB zu behandeln sind.

Eine andere Frage stellt sich im Zusammenhang mit der Bewertung von Finanzkontakten, insbesondere von Zins- und Währungsderivaten. Hintergrund ist dabei die Tatsache, dass die Referenzzinssätze eine zentrale Bezugsgröße von Derivaten wie Zinsswaps, Caps und Floors bilden. Die genannten Derivate bilden wiederum Referenzobjekte für die Kalibrierung von Bewertungsmodellen für noch komplexere Zinsderivate. Welche Auswirkungen sich aus der Ablösung der Referenzzinssätze ergeben werden, ist aus heutiger Sicht schwer einzuschätzen. Eine Rolle spielt dabei auch, ob für die zukünftigen Referenzzinssätze die Art der Kreditbesicherung übernommen wird oder nicht, und in welchen Laufzeiten und für welche Strikes (Bezugsgrößen der derivativen Finanzinstrumente) sich liquide Märkte bilden werden.

In diesem Zusammenhang haben sich im IDW der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung

(FAB) und der Bankenfachausschuss (BFA) mit der Frage der unmittelbaren Auswirkungen der bevorstehenden Ablösung der Referenzzinssätze für Jahres- und Konzernabschlüsse nach HGB und IFRS zum 31.12.2018 auf die Bilanzierung von Bewertungseinheiten nach HGB und IFRS befasst.

Gemäß der gemeinsamen Berichterstattung des Fachausschusses Unternehmensberichterstattung (FAB) und des Bankenfachausschusses (BFA) zu den möglichen Auswirkungen der bevorstehenden Ablösung bestimmter Referenzzinssätze (IDW Life 2019, S. 134) sind zum 31.12.2018 keine Auswirkungen aus der IBOR-Reform auf aktuelle Bewertungseinheiten in handelsrechtlichen Abschlüssen zum 31.12.2018 zu erwarten. Auch unter IFRS ist gemäß der genannten Berichterstattung eine Fortführung der aktuell designierten Sicherungsbeziehungen - trotz des zusätzlich zu beachtenden „highly-probable-Kriteriums“ i.S.v. IAS 39 bzw. IFRS 9 - nicht zu beanstanden.

Gleichwohl ist die Frage der Auswirkungen der Ablösung der Referenzzinssätze für Abschlüsse nach dem 31.12.2018 noch nicht geklärt. Hinsichtlich IFRS ist dabei insbesondere das Ergebnis des für das zweite Quartal 2019 erwarteten Standardentwurfs abzuwarten.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bilanzierung von digitalen (Krypto-)Währungen nach IFRS



WP Dr. Jens Freiberg
jens.freiberg@bdo.de

► Aktueller Anlass

Digitale (Krypto-)Währungen erfahren derzeit hohe Aufmerksamkeit. Sie werden heute bereits als Zahlungsmittel verwendet. Dadurch sind sie für die Bilanzierung relevant. Kryptowährungen können

- derivativ erworben und von Unternehmen als Ressource gehalten werden oder
- originär erworben, also durch ein *mining* in gewissem Umfang hergestellt werden.

Da Kryptowährungen an aktiven Märkten gehandelt werden, ist die Bewertung in objektiver und verlässlicher Weise möglich (CF 4.38). Die Voraussetzungen der abstrakten Bilanzierungsfähigkeit liegen danach vor. Um die konkrete Bilanzierungsfähigkeit als Vermögenswert, Schuld oder Teil des Nettovermögens zu beurteilen, fehlen allerdings spezifische Regeln im House of IFRS (so auch IFRS IC, Project Cryptocurrencies, September 2018, Agenda ref 4.). In Ermangelung spezieller Vorgaben für die Bilanzierung von Kryptowährungen ist

daher unter **Rückgriff auf die allgemeinen Vorgaben** anhand des Anspruchs, der Person des Inhabers und dem beabsichtigten Einsatz über die Abbildung zu befinden (IAS 8.10).

► Eigentum an oder nur Anspruch auf coins?

Kryptowährungen können direkt oder indirekt über eine Depotbank oder Börse gehalten werden. Zunächst ist entscheidend, wer der Eigentümer der *wallet* (digitale Geldbörse) ist. Kontrolliert ein Dritter, also ein Intermediär den Schlüssel, kann sich der Anspruch des Unternehmens auf die Wertentwicklung der digitalen Währung beschränken. Fehlt es an einem Herausgabeanspruch, ist die digitale Währung nur *underlying*, das Unternehmen hat einen Anspruch aus einem derivativen Finanzinstrument.

► Bilanzielle Behandlung von gehaltenen coins

Zweifellos erfüllt eine gehaltene digitale Währung die Voraussetzungen der abstrakten Bilanzierungsfähigkeit. Weil ein konkretes Bilanzierungsverbot nicht besteht, ist nach Erwerb ein Ansatz als Vermögenswert geboten. De lege lata ist ohne spezielle Vorgaben für digitale Währungseinheiten eine Behandlung als immaterielles Vermögen geboten. Allenfalls in Ausnahmefällen kommt eine

Erfassung als Teil des Vorratsvermögens (IAS 2) in Betracht, notwendige Bedingung ist aber ein (kurzfristiges) Halten zum Verkauf im normalen Geschäftsgang, welches typisch für einen *broker-trader* (IAS 2.5), aber nicht andere Unternehmen ist. Im Sinne einer residualen Abgrenzung bleibt dann die Qualifizierung als immaterielles Vermögen (IAS 38), auch wenn digitale Währungseinheiten besondere Eigenschaften aufweisen.

► Zugangs- und Folgebewertung bei derivativem Erwerb

Derivativ erworbene immaterielle Vermögenswerte sind bei Zugang zu Anschaffungskosten zu bewerten (IAS 38.24). Da die Nutzungsdauer digitaler Währungseinheiten unbestimmt ist (IAS 38.88), ist von einer planmäßigen Abschreibung anzusehen. Das Nutzenpotential verbraucht sich nicht kontinuierlich über einen bestimmbaren Zeitraum. Die (Folge-)Bewertung darf unabhängig von der Nutzungsdauer wahlweise

- zu fortgeführten Anschaffungskosten (*at amortised cost*) oder
- nach dem Neubewertungsmodell - die Erfüllung der Bedingungen vorausgesetzt, insbesondere eine beobachtbare Preisstellung an einem aktiven Markt - (*revaluation*) erfolgen.

Unabhängig von der gewählten Bewertungskonzeption ist mindestens jährlich, aber zusätzlich bei Vorliegen eines bestimmten Anlasses ein Wertminderungstest geboten. Da einzelne Einheiten einer Kryptowährung gehandelt werden, stellt jeder separate *coin* eine individuelle *unit of account* dar. Es sind daher ein Register der und ein Verbrauchsfolgeverfahren für gehaltene Einheiten an Kryptowährung erforderlich.

► Besonderheiten beim *mining*

Der Betrieb und die Aufrechterhaltung eines *Blockchain-Netzwerks* setzen *Mining-Aktivitäten* für die Validierung und das Hinzufügen von Transaktionsblöcken zu einem *distributed ledger* voraus. Als Ansporn und letztlich als Entlohnung wird für ein erfolgreiches *mining* eine Transaktionsgebühr in digitaler Währung gewährt. Für das leistende Unternehmen ist zunächst zu untersuchen, ob die Vergütung einer erbrachten *mining*-Aktivität mit digitaler Währung nicht das Ergebnis der Erfüllung eines *contract with a customer* darstellt

(IFRS 15.1). Es muss für die Erfassung eines Umsatzes aus der Erfüllung eines Leistungsversprechens

- ein Vertrag mit einem Kunden abgeschlossen worden sein,
- die Validierung der Transaktion sowie das Hinzufügen eines *blocks* durchsetzbare Rechte und Pflichten schaffen und
- die *mining*-Aktivität als Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens angesehen werden.

Bereits der Nachweis des Abschlusses eines Vertrags mit einem Kunden ist nicht zweifelsfrei. Der Vergütungsanspruch aus einer erfolgreichen *mining*-Aktivität erwächst aus dem *consensus protocol*, wird also nicht von einer bestimmten Partei geschuldet, und setzt keine Leistungsabnahme eines Kunden voraus. In Ermangelung konkreter Vorgaben innerhalb des House of IFRS bedarf es der Festlegung einer *accounting policy* für die Abbildung von *mining*-Aktivitäten (IAS 8.14).

► Angaben im Anhang

Da Kryptowährungen im House of IFRS nicht erwähnt werden, fehlen auch spezielle Anforderungen für Angaben im Anhang. Einzuhalten sind indes die allgemeinen, für das Regelwerk und die identifizierte *unit of account* geltenden Vorgaben. Von besonderer Bedeutung sind

- der Ausweis von Kryptowährungen in der Bestands- und Stromgrößenrechnung in separaten Posten (IAS 1.55), wenn wesentliche Bestände an Kryptowährungen gehalten werden,
- die Beschreibung der angewendeten *accounting policies*, die den bedeutsamsten Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben (IAS 1.121-123),
- die Bereitstellung von Informationen, die nicht an anderer Stelle gefordert werden, für das Verständnis des Abschlusses aber dennoch wichtig sind (IAS 1.112(c)).

Mindestens die Menge und Art der gehaltenen Kryptowährungen und die beabsichtigte Nutzung im Unternehmen sind anzugeben.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

PRÜFUNG

Neuerungen in der Berichterstattung in Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht



WP StB Stefanie Skoluda
Stefanie.Skoluda@bdo.de

Nachdem bei der Prüfung von Abschlüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse die neuen IDW Prüfungsstandards rund um die Berichterstattung des Abschlussprüfers schon auf ab dem 17.6.2016 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden waren, müssen die neuen Standards in dieser Saison bei der Prüfung aller Unternehmen beachtet werden. Konkret gelten sie für die Abschlussprüfung von Geschäftsjahren, die nach dem 15.12.2017 beginnen (mit Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2018 enden). Bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr ist dies die Prüfung des Abschlusses zum 31.12.2018.

Bei den Prüfungsstandards handelt es sich um die sogenannte IDW PS 400er Reihe zum Bestätigungsvermerk (IDW PS 400 n.F., IDW PS 405 und IDW PS 406) und IDW PS 450 n.F. zum Prüfungsbericht. Ergänzend zu beachten sind der überarbeitete IDW PS 270 n.F. zum Thema Going Concern sowie der noch im Entwurf befindliche ISA 720 (Rev.) E-DE zum Umgang des Abschlussprüfers mit sonstigen Informationen, die auch Auswirkungen auf die Berichterstattung in Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht haben.

Aus der Erstanwendung der neuen Standards bei der Prüfung von Unternehmen, die nicht Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, resultieren zahlreiche Änderungen in unserer Berichterstattung. Im Folgenden geben wir Ihnen einen kurzen Überblick.

► Der neue Bestätigungsvermerk

Im Bereich des Bestätigungsvermerks resultieren die wesentlichen Änderungen für Unternehmen, die nicht Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, aus der Umsetzung der Vorgaben der *International Standards on Auditing* (ISA). Neben einer stärkeren Untergliederung und der Einführung zwingender Zwischenüberschriften enthält der neue Bestätigungsvermerk auch eine Reihe zusätzlicher Inhalte. Dadurch fällt er zukünftig deutlich ausführlicher aus als bisher.

Während der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk aufgrund einer gesetzlichen Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes bisher regelmäßig nicht mehr als eine DIN A4-Seite umfasste, wird unser Bestätigungsvermerk in einem solchen Fall nun mindestens 3 bis 4 DIN A4-Seiten in Anspruch nehmen.

Unser Bestätigungsvermerk gliedert sich zukünftig wie folgt:

Überschrift: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die ... [Gesellschaft]

Vermerk über die Prüfung des Abschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (sofern eine solche Unsicherheit besteht)

Sonstige Informationen

(sofern sonstige Informationen veröffentlicht werden)

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter (*und des Aufsichtsrats*) für den Abschluss und den Lagebericht

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abschlusses und des Lageberichts

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Ort, Datum und Unterschrift

Der Aufbau des Bestätigungsvermerks entspricht - mit Ausnahme des Abschnitts zu den besonders wichtigen Prüfungssachverhalten - dem der Bestätigungsvermerke, die an Unternehmen von öffentlichem Interesse erteilt werden.

Die wichtigsten Neuerungen betreffen:

- Positionierung der Prüfungsurteile am Anfang des Bestätigungsvermerks
- Berichterstattung über wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit
- Umgang mit sonstigen Informationen
- Umfangreichere Ausführungen zu den Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter (und des Aufsichtsrats) sowie des Abschlussprüfers
- Eigenständiger Abschnitt im Bestätigungsvermerk zur Berichterstattung über die Prüfung aufgrund sonstiger gesetzlicher und anderer rechtlicher Anforderungen.

► Positionierung der Prüfungsurteile am Anfang des Bestätigungsvermerks

Die Prüfungsurteile zum Abschluss und zum Lagebericht sind nach den berufsrechtlichen Vorgaben zukünftig zwingend an den Anfang des Bestätigungsvermerks zu stellen. Abweichend von der bisherigen Praxis bilden die Prüfungsurteile zum

Abschluss und zum Lagebericht daher nun den ersten inhaltlichen Teil des Bestätigungsvermerks.

Nicht modifizierte, d.h. uneingeschränkte Prüfungsurteile zu einem handelsrechtlichen Jahresabschluss und Lagebericht einer Kapitalgesellschaft werden nunmehr wie folgt lauten:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum ... [Datum] sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis zum ... [Datum] und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Anders als bisher wird nicht ein zusammengefasstes Prüfungsurteil zum Abschluss und Lagebericht erteilt, sondern je ein Prüfungsurteil zum Abschluss und eines zum Lagebericht.

► **Berichterstattung über wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit**

Besteht eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, ist zukünftig darüber in einem gesonderten Abschnitt im Bestätigungsvermerk zu berichten. Dieser Abschnitt ersetzt den bisherigen Hinweis auf Bestandsgefährdung. Durch die Aufnahme eines gesonderten Abschnitts mit der Überschrift „Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“ und die prominente Platzierung zu Beginn des Bestätigungsvermerks unmittelbar nach der Grundlage für die Prüfungsurteile wird im Bestätigungsvermerk deutlicher als bisher auf das Bestehen bestandsgefährdender Risiken hingewiesen.

Der gesonderte Abschnitt muss bei bestandsgefährdenden Risiken auch dann in den Bestätigungsvermerk aufgenommen werden, wenn ein

Unternehmen nicht zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichtet ist. In dem überarbeiteten IDW PS 270 n.F. formuliert das Institut der Wirtschaftsprüfer eine Pflicht zur Angabe einer wesentlichen Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Anhang handelsrechtlicher Abschlüsse. Wird kein Anhang aufgestellt, sind entsprechende Angaben unter der Bilanz erforderlich. Fehlt die Angabe der wesentlichen Unsicherheit im Abschluss, kann kein uneingeschränktes Prüfungsurteil zum Abschluss erteilt werden. Dies gilt selbst dann, wenn eine Angabe im Lagebericht erfolgt ist.

► **Umgang mit sonstigen Informationen**

Sonstige Informationen sind im Geschäftsbericht eines Unternehmens enthaltene, nicht der Abschlussprüfung unterliegende Finanzinformationen oder nichtfinanzielle Informationen, mit Ausnahme des Abschlusses selbst, den inhaltlich geprüften Angaben des Lageberichts sowie dem dazugehörigen Vermerk des Abschlussprüfers. Das bedeutet, dass die nicht prüfungspflichtigen Bestandteile des Lageberichts sonstige Informationen darstellen. Ein Beispiel ist die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote), die auch einige nicht börsennotierte Gesellschaften machen müssen.

Ein Abschnitt „Sonstige Informationen“ im Bestätigungsvermerk ist immer dann erforderlich, wenn das geprüfte Unternehmen sonstige Informationen erstellt und - bei nicht kapitalmarktnotierten Unternehmen - der Abschlussprüfer diese sonstigen Informationen vor dem Datum des Bestätigungsvermerks erlangt hat. Die sonstigen Informationen werden in diesem Abschnitt einzeln aufgeführt. Es wird dargelegt, dass sie nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren und wir sie ausschließlich lesen und würdigen, ob wesentliche Unstimmigkeiten zum Abschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen bestehen oder die sonstigen Informationen anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Über die Ergebnisse dieser Würdigung dürfen wir jedoch im Bestätigungsvermerk nur berichten, wenn wir - bspw. im Auftragsbestätigungsschreiben - von unserer Verschwiegenheitspflicht entbunden wurden.

► **Umfangreichere Ausführungen zu den Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter (und des Aufsichtsrats) sowie des Abschlussprüfers**

Bisher wurde zu den Verantwortlichkeiten in den Bestätigungsvermerken verhältnismäßig kurz festgestellt, dass die gesetzlichen Vertreter für Buchführung und Aufstellung von Abschluss und Lagebericht verantwortlich sind und es Aufgabe des

Prüfers ist, auf Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung zu Abschluss und Lagebericht abzugeben.

Hinsichtlich der gesetzlichen Vertreter wird zukünftig zusätzlich auf die Verantwortung für das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem hingewiesen sowie auf die Verantwortung für die Beurteilung der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit. In diesem Zusammenhang wird im Bestätigungsvermerk dargestellt, dass die gesetzlichen Vertreter zu beurteilen haben, ob die Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen ist, und dass sie Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit angeben müssen.

Hat die Gesellschaft ein Aufsichtsorgan, das rechtlich (z.B. aus Gesetz oder Gesellschaftsvertrag) zur Überwachung des Rechnungslegungsprozesses verpflichtet ist wie bspw. der Aufsichtsrat einer AG, wird im Bestätigungsvermerk zusätzlich auf die Verantwortung des Aufsichtsorgans für die Überwachung hingewiesen. Das Aufsichtsorgan ist dabei konkret zu benennen. Bei einer GmbH kann dies der Aufsichtsrat, der Beirat oder auch die Gesellschafterversammlung sein, sofern diese zur Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sind.

Auch die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers fallen zukünftig ausführlicher aus. Inhaltlich werden die Konzepte der hinreichenden Sicherheit und der Wesentlichkeit bei der Abschlussprüfung erläutert sowie die Ermessensausübung und die kritische Grundhaltung. Eingegangen wird auch, deutlich detaillierter als bisher, auf das Vorgehen bei der risikoorientierten Abschlussprüfung und darauf, dass das Risiko der Nichtentdeckung falscher Angaben bei Verstößen deutlich höher ist als bei Unrichtigkeiten. Explizit erwähnt wird dabei auch die Beurteilung der Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Darüber hinaus wird in diesem Abschnitt auf die notwendige Kommunikation zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsorgan hingewiesen.

► **Eigenständiger Abschnitt im Bestätigungsvermerk zur Berichterstattung über die Prüfung aufgrund sonstiger gesetzlicher und andere rechtlicher Anforderungen**

In dem Abschnitt „Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen“ sind Prüfungsurteile zu sonstigen Prüfungsgegenständen sowie die

sonstigen vorgenannten Pflichtangaben bezogen auf die sonstigen Prüfungsgegenstände zu machen. Aussagen zu den sonstigen Prüfungsgegenständen dürfen wie bisher in den Bestätigungsvermerk nur dann aufgenommen werden, wenn eine Rechtsnorm dies vorsieht (z.B. § 6b Abs. 5 EnWG, § 8 Abs. 3 UBG, § 30 KHGG NRW, § 20 SKHG). Wenn nicht über sonstige Prüfungsgegenstände zu berichten ist, entfallen der Abschnitt sowie die Überschrift des vorangehenden Abschnitts „Vermerk über die Prüfung des Abschlusses und des Lageberichts“.

► **Der neue Prüfungsbericht**

Bereits im letzten Jahr haben wir unsere Prüfungsberichte für die Jahres- und Konzernabschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse aufgrund der Anforderungen der EU-Abschlussprüfungsverordnung umfassend überarbeitet. Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 15.12.2017 beginnen (mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2018 enden), gilt der neue Prüfungsstandard zur Prüfungsberichterstattung nun für alle Unternehmen. Aus dem neuen Prüfungsstandard selbst ergeben sich wenige Neuerungen für die Prüfungsberichterstattung bei Unternehmen, die nicht Unternehmen von öffentlichem Interesse sind.

Zwei Aspekte haben uns dennoch zu einer umfassenden Überarbeitung unserer Berichte veranlasst. Zum einen enthält der geänderte Bestätigungsvermerk nun viele Informationen, die bisher in unseren Prüfungsberichten enthalten waren. Um der Bedeutung des Bestätigungsvermerks Rechnung zu tragen und um Dopplungen in der Berichterstattung zu vermeiden, haben wir in den neuen Prüfungsberichten den Bestätigungsvermerk, den wir bisher am Ende des Prüfungsberichts wiedergegeben haben, vorangestellt. In den Abschnitten zur Darstellung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung haben wir entsprechende Kürzungen vorgenommen für Sachverhalte, die bereits im Bestätigungsvermerk dargestellt werden.

Zum anderen haben wir - ebenfalls mit dem Ziel einer höheren Adressatenorientierung - eine Harmonisierung unserer Prüfungsberichte herbeigeführt, um innerhalb von Unternehmensgruppen unterschiedliche Berichtsformate zu vermeiden. Wir verwenden daher eine einheitliche Gliederung für unsere Prüfungsberichte.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die Neufassung des IDW S 6 für Sanierungskonzepte und europarechtliche Aspekte von Sanierungskonzepten



RA Julian Lappe
julian.lappe@bdo-restructuring.de



WP Steffen Ziegenhagen, CFA
steffen.ziegenhagen@bdo.de

In der Praxis ist zu beobachten, dass Finanzierungspartner von krisenbetroffenen Unternehmen immer häufiger ein Sanierungskonzept fordern, bevor weitere finanzielle Mittel bereitgestellt oder Sanierungsmaßnahmen begleitet werden.

Für die Erstellung von Sanierungskonzepten ist der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebene gleichlautende Standard „IDW S 6“ maßgeblich. Dieser bestimmt in Verbindung mit der BGH-Rechtsprechung die Anforderungen an Sanierungsgutachten und damit an die Beurteilung der Sanierungsfähigkeit von Krisenunternehmen.

Aufgrund dieser hohen Anforderungen legen die Finanzierungspartner in der Regel Wert darauf, dass das Sanierungskonzept von einem Wirtschaftsprüfer oder erfahrenen Sanierungsberater erstellt wird. Ein Sanierungskonzept dient allerdings nicht allein der Erfüllung von Anforderungen der Finanzierungspartner, sondern bietet gleichfalls oftmals die Chance für die erfolgreiche Neuausrichtung des Unternehmens und schafft somit auch insoweit Mehrwert.

Das IDW hat kürzlich nunmehr die Neufassung des IDW S 6 sowie dazugehörige Fragen und Antworten („F & A“) veröffentlicht.

► Zielsetzung der Neufassung

Die Neufassung des IDW S 6 ist deutlich schlanker und fokussiert die Kernbestandteile von Sanierungskonzepten. Dies soll dazu beitragen, dass überbordende Sanierungskonzepte - ein häufiger Kritikpunkt der Praxis - vermieden werden. Dazu beitragen sollen auch die in der Neufassung des IDW S 6 vorgenommenen Klarstellungen zum Stufenkonzept und zu den Anforderungen an Sanierungskonzepte für kleinere Unternehmen.

► Das 2-Stufen-Konzept des IDW S 6

Die Neufassung des IDW S 6 sieht wie die vorherige Fassung des IDW S 6 grundsätzlich unverändert die Zweistufigkeit eines Sanierungskonzepts vor (zum Stufenkonzept sogleich). In der Neufassung wird jedoch zudem klargestellt, dass unverzüglich nach der Auftragsannahme zur Erstellung eines Sanierungskonzepts in einer weiteren Vorstufe eine Analyse der möglichen Insolvenzzreife gemäß IDW

S 11 erforderlich und eine Insolvenzzreife im Erstellungszeitraum auszuschließen ist. Erst danach ist in der ersten Stufe sodann die Fortführungsfähigkeit zu prüfen. Hierbei kommt es darauf an, dass das Unternehmen im Prognosezeitraum des Konzepts mit überwiegender Wahrscheinlichkeit seine fälligen und fällig werdenden Verbindlichkeiten fristgerecht bedienen und somit die Insolvenzzreife mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

In der zweiten Stufe ist sodann die Prüfung der Wettbewerbsfähigkeit vorzunehmen. Wettbewerbsfähigkeit umfasst nach IDW S 6 ein tragfähiges Geschäftsmodell mit leistungsfähigen Mitarbeitern, qualifiziertem Management und marktfähigen Produkten/Dienstleistungen. Die Neufassung betont vor dem Hintergrund eines sich schnell wandelnden Umfelds zudem das Erfordernis einer hohen Anpassungsfähigkeit, um die Herausforderungen bspw. im Zusammenhang mit der Digitalisierung meistern zu können. Erfüllt ein Unternehmen diese Anforderungen, sollte es wieder in die Gewinnzone zurückkehren, eine angemessene Rendite erwirtschaften und ein angemessenes Eigenkapital aufbauen können, um die Finanzierbarkeit am Markt als zentrales Kriterium wiederzuerlangen.

Für die Finanzierbarkeit ist eine angemessene Eigenkapitalausstattung (neben dem bilanziellen Eigenkapital kann in Ausnahmefällen nunmehr auch das wirtschaftliche Eigenkapital berücksichtigt werden) sowie - der Rechtsprechung des BGH folgend - eine angemessene Rentabilität der unternehmerischen Tätigkeit notwendig. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Rendite anhand von Branchenwerten ist - wie bei der Beurteilung der Eigenkapitalausstattung - ausreichend, dass sich die Rendite im letzten Planjahr am unteren Ende der branchenüblichen Bandbreite bewegt.

In Fällen, in denen entweder eine eindeutige Zuordnung zu einer Branche nicht möglich ist oder keine passenden Wettbewerber identifiziert werden konnten bzw. entsprechende Daten nicht verfügbar sind, müssen zwangsläufig anderweitige Indikatoren für die Beurteilung der Angemessenheit herangezogen werden. Hierzu kommen ratingorientierte Verfahren (mit dem Ergebnis „investment grade“) oder alternative Kennzahlen (z. B. Nettoverschuldung/Plan-EBIT(DA)) infrage.

Auch hier kann im letzten Planjahr eine Orientierung am unteren Ende der zu erwartenden Bandbreite hinreichend sein: Entscheidend ist, dass aus den Indikatoren für eine angemessene Rendite die Finanzierbarkeit abgeleitet werden kann.

► Sanierungskonzepte bei kleineren Unternehmen

Der erforderliche Umfang von Sanierungsgutachten für kleinere Unternehmen war unter dem bisherigen IDW S 6 ein intensiv diskutiertes Thema. In der Neufassung des IDW wird sinnvollerweise nunmehr ausdrücklich betont, dass bei kleineren Unternehmen das Ausmaß der durchzuführenden Untersuchungen und die Berichterstattung an die ggf. geringere Komplexität des Unternehmens anzupassen sind. Diese Möglichkeiten der Anpassung entsprechen der bisherigen Rechtsprechung, insbesondere den Urteilen des BGH vom 4.12.1997 und dem 12.5.2016. Die Möglichkeit, die Komplexität des Sanierungskonzepts in diesen Fällen durch Fokussierung spezifischer Problemfelder zu reduzieren, findet allerdings ihre Grenzen in den Kernanforderungen des IDW S 6 (dazu sogleich im nächsten Abschnitt). Für ein rechtssicheres Sanierungskonzept müssen diese Kernanforderungen ebenso bei kleineren Unternehmen erfüllt sein.

Uns ist es regelmäßig gelungen, den Umfang auf immerhin lediglich rund 50 inhaltliche Seiten oder weniger zu reduzieren (gegenüber sonst zu beobachtenden Umfängen von deutlich über 100 Seiten) und dabei den Anforderungen des IDW S 6 und der Rechtsprechung gerecht zu werden und zugleich auch eine hohe Akzeptanz bei den Finanzierungspartnern zu schaffen.

► Kernbestandteile des IDW S 6 und Rechtsprechung des BGH

Mit der auf die Kernanforderungen des BGH fokussierten Neufassung des IDW S 6 soll die Umsetzung des Standards für die Anwender in dem Sinne erleichtert werden, dass zu umfangreiche und teilweise überbordende Konzepte, die sich nicht auf die zentralen für die Sanierung bedeutsamen Ausführungen beschränken, vermieden werden.

Kernbestandteile eines Sanierungskonzepts nach IDW S 6 sind demnach

- die Beschreibung von Auftragsgegenstand und -umfang;
- Basisinformationen über die wirtschaftliche und rechtliche Ausgangslage des Unternehmens in seinem Umfeld, einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage;
- die Analyse von Krisenstadium und -ursachen sowie Analyse, ob eine Insolvenzgefährdung vorliegt;
- die Darstellung des Leitbilds mit dem Geschäftsmodell des sanierten Unternehmens;
- die Darstellung der Maßnahmen zur Abwendung einer Insolvenzgefahr und Bewältigung der Unternehmenskrise sowie zur Herstellung des Leitbilds des sanierten Unternehmens;
- ein integrierter Unternehmensplan und

- die zusammenfassende Einschätzung der Sanierungsfähigkeit (auf Basis des 2-Stufen-Konzepts).

Der IDW S 6 hatte bereits in seinen vorherigen Fassungen die damalige Rechtsprechung des BGH zu Sanierungskonzepten aufgenommen und verzahnt. Der BGH hat in seinem Urteil vom 12.5.2016 seine bisherige Rechtsprechung zu den Anforderungen an Sanierungskonzepte gefestigt, indem er festhält, dass das Unternehmen dauerhaft saniert werden muss, d. h. Profitabilität und Rentabilität wiederhergestellt werden müssen. Dies wiederum setzt voraus, dass die Krisenursachen zu ermitteln und zu beseitigen sind. Ergänzend hat der BGH hierzu festgestellt, dass ein Sanierungskonzept nach IDW S 6 die Anforderungen der Rechtsprechung vollumfänglich erfüllt. Typische Anwendungsfelder für die Erstellung vorgenannter Sanierungskonzepte sind Finanzierungsentscheidungen in der Krise eines Unternehmens sowie die Entlastung der Organe im Zusammenhang mit einer möglichen zivilrechtlichen (§ 64 GmbHG) oder strafrechtlichen (§ 283 ff. StGB) Haftung. Auch als Grundlage für die Gewährung öffentlicher Beihilfen (dazu sogleich) und selbst im etwaigen Falle des Scheiterns der Sanierung bei der Konfrontation von Anfechtungs- oder sonstigen Haftungsansprüchen können derartige Sanierungskonzepte helfen: So können z. B. Gläubiger, die im Zusammenhang und mit Kenntnis einer (drohenden) Zahlungsunfähigkeit vereinbarten Teilzahlungen zustimmen, sich grundsätzlich dadurch entlasten, dass die Zustimmung zu Teilzahlungen auf Basis eines den Anforderungen der Rechtsprechung entsprechenden Sanierungsgutachtens erfolgt ist.

► Europarechtliche Aspekte

Bei der Gewährung von öffentlichen Beihilfen sind auch die Anforderungen der EU-Kommission zu beachten. In den von ihr aufgestellten Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten sind u. a. auch die Anforderungen an den vorzulegenden Umstrukturierungsplan dargelegt. Sprachlich mag es zwar Unterschiede zu den BGH-Anforderungen oder deren betriebswirtschaftliche Auslegung durch den IDW S 6 geben, inhaltlich sind aber keine wesentlichen Unterschiede feststellbar. Die Leitlinien fordern z. B. ebenso, dass die langfristige Rentabilität wiederhergestellt wird. Langfristige Rentabilität ist demnach erreicht, wenn ein Unternehmen alle Kosten einschließlich Abschreibungen und Finanzierungskosten decken kann und eine angemessene Eigenkapitalrendite erwirtschaftet. Insoweit gleichen sich also die betriebswirtschaftlichen Anforderungen der EU-Kommission mit denen der BGH-Rechtsprechung bzw. denen des IDW S 6.

Ein weiteres wegweisendes europäisches Projekt ist der Vorschlag für die Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über einen präventiven Restrukturierungsrahmen. Dieser präventive Restrukturierungsrahmen soll Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten die Möglichkeit geben, sich frühzeitig auf der Grundlage eines von den Gläubigern mehrheitlich zu beschließenden Restrukturierungsplans zu sanieren. Der Vorschlag für die Richtlinie fordert ebenfalls, dass im Rahmen des vorzulegenden Restrukturierungsplans dargestellt wird, wie die langfristige Rentabilität des Unternehmens wiederhergestellt werden kann. Insoweit kann auch hier der IDW S 6 als inhaltliche Vorlage für den vorzulegenden Restrukturierungsplan dienen. Inwieweit hiervon der Fortbestand des Schutzschirmverfahrens betroffen sein wird, bleibt abzuwarten.

► Fazit

Die Kernanforderungen an Sanierungskonzepte sind unverändert und auch bei kleineren Unternehmen umzusetzen. Die Klarstellungen und Kürzungen in der Neufassung des IDW S 6 sind zu begrüßen. Zwar führt eine Reduzierung des Umfangs des Standards nicht zwangsläufig zu kürzeren oder weniger aufwändigen Sanierungskonzepten, da dies einen entsprechenden Willen beim Ersteller voraussetzt (dennoch kann die Kürzung des Stan-

dards zumindest als Appell an die Ersteller von Sanierungsgutachten gedeutet werden, gleichfalls den Berichtsumfang einzuschränken). Zu umfangreiche Konzepte waren nach unserer Beobachtung bisher keineswegs allein die Folge der Ausgestaltung des IDW S 6, sondern resultierten oftmals aus einer nicht sachgerechten Anwendung des Standards im Sinne eines checklistenartigen Abarbeitens. Demgegenüber erhöhen Sanierungskonzepte, die den Fokus auf wesentliche Themen legen, die für die Krise des Unternehmens ursächlich und für Genesung maßgeblich sind, und pragmatisch sowie umsetzungsorientiert erstellt werden, die Akzeptanz bei den Finanzierungspartnern und den betroffenen Unternehmen.

Darüber hinaus bleibt es dabei, dass ein lege arte erstelltes Sanierungskonzept nach IDW S 6 ein rechtssicheres Sanierungskonzept ist, da im Standard die Anforderungen der Rechtsprechung berücksichtigt und betriebswirtschaftlich konkretisiert werden. Die betriebswirtschaftlichen Aspekte eines Sanierungskonzepts nach IDW S 6 sind dabei inhaltlich deckungsgleich mit den auf EU-Ebene für Um- bzw. Restrukturierungsplänen geforderten Eigenschaften.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
Telefax: +49 521 52084-84
bielefeld@bdo.de

BONN

Godesbergerallee 119
53175 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
Telefax: +49 228 9849-450
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Straße 128
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
Telefax: +49 421 59847-75
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Grashoffstraße 7
27570 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
Telefax: +49 471 8993-76
bremerhaven@bdo.de

CHEMNITZ

Sophienstraße 7
09130 Chemnitz
Telefon: +49 371 4348-0
Telefax: +49 371 4348-300
chemnitz@bdo.de

DORTMUND

Stockholmer Allee 32b
44269 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
Telefax: +49 231 4190418
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
Telefax: +49 351 86691-55
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
Telefax: +49 361 3487-19
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
Telefax: +49 201 87215-800
essen@bdo.de

FLensburg

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
Telefax: +49 461 90901-1
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 95941-111
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Bismarckallee 9
79098 Freiburg i Br.
Telefon: +49 761 28281-0
Telefax: +49 761 28281-55
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
Telefax: +49 511 33802-40
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
Telefax: +49 431 51960-40
kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

LEER (BDO DPI AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Hauptstraße 1
26789 Leer
Telefon: +49 491 978 80 0
Telefax: +49 491 978 80 199
info@bdo-dpiag.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
Telefax: +49 341 9926699
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
Telefax: +49 451 70281-49
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Landaubogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 76906-0
Telefax: +49 89 76906-144
muenchen@bdo.de

OLDENBURG (BDO Arbicon GmbH
& Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-180
kontakt@bdo-arbicon.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
Telefax: +49 381 493028-28
rostock@bdo.de

STUTT GART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
Telefax: +49 611 99042-99
wiesbaden@bdo.de


WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA
Brussels Airport
The Corporate Village, Elsinore Building
Leonardo Da Vincilaan 9 – 5/F
B-1930 Zaventem
Telefon: +32 2 778 01 00
Telefax: +32 2 771 56 56
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg;
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender)
StB Frank Biermann • WP StB Andrea Bruckner
WP StB Klaus Eckmann • RA Parwáz Rafiqpoor
WP StB Roland Schulz • Sitz der Gesellschaft:
Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg

Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

www.bdo.de

